

## Dritte Konferenz.

Mittwoch, den 17. Dezember 1884, Vormittags 10 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Ich habe Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen.

Zunächst ist mir von Seiten des Herrn Landtags-Kommissarius mitgetheilt worden, daß der Landtags-Abgeordnete Rittergutsbesitzer von Nell seine Verhinderung, an den Sitzungen des Provinzial-Landtages Theil zu nehmen, angezeigt hat, und daß dessen Stellvertreter, Freiherr von Steffens, eingeladen worden ist.

Sodann liegen mir folgende Petitionen vor. Zunächst eine Petition des Gemeinderaths zu Lutzerath, um Befürwortung der Bildung eines Amtsgerichts am Sitze des zeitigen Friedensgerichts zu Lutzerath. Es wird in der Petition gebeten, der hohe Provinzial-Landtag möchte dies bei Sr. Excellenz dem Justizminister befürworten. Meine Herren! Ich habe schon vorgestern ausgeführt, daß nach meiner Ansicht dies eigentlich nicht zu unserer Kompetenz gehört, Sie haben aber schon eine solche Petition zu behandeln beschlossen, ich glaube, sie ist dem I. Ausschuss überwiesen worden. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Herr Herrmann macht sie zu der seinigen. Wird sie unterstützt? — Sie findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuss.

Ferner liegt mir eine Petition von Seiten des Kreissekretärs zu Heinsberg und Grundbesitzers zu Büllingen, Kreis Malmedy, Herrn Schulzen vor: Gesuch um Bewilligung von Prämien zur Ausführung von Neblandskulturen und zu Heckenanlagen behufs Einfriedigung von Viehweiden in der Eifel. Meine Herren! Ich habe hierzu zu bemerken, daß diese Petition schon viermal behandelt und abgewiesen worden ist. Wir haben für diese Meliorationen, besonders für Einfriedigung von Viehweiden in der Eifel, im Provinzial-Verwaltungsrath stets eine Summe genehmigt, so daß diese Arbeiten einen guten und gleichmäßigen Fortgang nehmen, und haben uns nicht veranlaßt gesehen, auf den Antrag eines einzelnen einzugehen, sondern haben geglaubt, daß dies regelmäßiger und besser besorgt würde, wenn es gleichmäßig über alle bedürftige Theile der Eifel nach Maßgabe der Vorschläge der Herren Landräthe vertheilt wird. Ich frage Sie, ob Sie dennoch diese Petition behandeln oder an den Verwaltungsrath abgeben wollen. Soll sie an den Provinzial-Verwaltungsrath gehen? (Zustimmung.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so geht die Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath. Es liegt mir ferner ein Gesuch der Gemeinde Hiesfeld vor. Sie hat in der letzten Zeit acht Schulen und ihre sämtlichen Kommunalwege ausgebaut resp. verbessert und hat dadurch bedeutende Kosten gehabt. Sie richtet die Bitte an den Provinzial-Landtag resp. wie hier steht, Provinzial-Verwaltung, ihr zu dem Ausbau von Wegestrecken, den sie nicht mehr leisten kann, weil ihre Leistungsfähigkeit auf das äußerste angestrengt ist, einen Zuschuß zu bewilligen. Meine Herren! Es scheint mir auch dieses Gesuch zunächst zur Kognition und Entscheidung des Provinzial-

Verwaltungsraths zu gehören, denn diese Unterstützung der Gemeindegewebauten ist ja immer vom Provinzial-Verwaltungsrath entschieden worden. Diese Frage ist auch, so viel ich weiß, noch nicht vom Provinzial-Verwaltungsrath behandelt worden. Ich frage Sie, ob Sie damit einverstanden sind, daß ich auch diese Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath verweise. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich verweise diese Sache an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Sodann habe ich hier ein Gesuch der Gemeinde Segendorf und Rodenbach in der Nähe von Neuwied. Diese Gemeinden haben gehört, daß hier im Provinzial-Landtag über ein Konsolidationsgesetz berathen wird, sind über diesen Vorfall offenbar erschreckt, und wünschen, daß dieses Gesetz auf sie nicht Anwendung finde. Ich weiß nicht, in welchen Beziehungen die beiden Gemeinden zu dieser Konsolidationsgesetzberathung zu stehen meinen, sie liegen auf der rechten Rheinseite, gehören also zu dem Bezirke des früheren Justizsenats Ehrenbreitstein und haben bereits ein Konsolidationsgesetz, sie brauchen also nur keinen Antrag zu stellen, dann ist die Sache erledigt. Der jetzige Gesetzesentwurf bezieht sich gar nicht auf sie. Ich schlage vor, der Provinzial-Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß ich die Gemeinden hierüber aufkläre. Meine Antwort würde also die sein, daß sie von der jetzigen Berathung nicht betroffen werden. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Es wird so verfahren werden.

Sodann ist mir eine Bitte der Gemeinde Kempenich, im Kreise Aidenau um Ausbaunng der Brohlthal-Sackstraße von N. Bührenbach auf die dortige Kommunalstraße zugegangen. Sie wollen sich in Erinnerung bringen: zu dieser nächstnößthigsten Verkehrseröffnung für die Ost-Eifel sind früher pro laufende Meter 4 M. Baukosten vom Provinzial-Verwaltungsrath in Aussicht gestellt worden, was nach dem eingesandten Vermessungs- und Kostenanschlag annähernd entsprechen dürfte. Die Petenten bringen das nun in Erinnerung. Ich glaube, diese Angelegenheit gehört nicht vor den Provinzial-Landtag, sondern ebenfalls vor den Provinzial-Verwaltungsrath. Wenn Sie damit einverstanden sind, will ich die Sache an den Provinzial-Verwaltungsrath verweisen. (Zustimmung.)

Das geschieht.

Sodann habe ich eine Petition erhalten:

„An den hohen Rheinischen Provinzial-Landtag zu Händen des zeitigen Präsidenten, Herrn Marschall Wied, Hochwohlgeboren“,  
(Weiterkeit) von seiten der Buchbinder-Zinnung zu Köln, welche den Wunsch ausspricht, daß der Buchbinder-Arbeitsbetrieb in der Arbeitsanstalt Braunweiler nicht weiter vergrößert werden möge, da dies ihr Gewerbe schädige. Meine Herren! Ich glaube, daß auch diese Sache nicht vor den Provinzial-Landtag gehört und wir wirklich kaum Zeit haben, die Angelegenheit zu berathen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß ich auch diese Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath überweise. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Es wird dies geschehen.

Sodann habe ich Ihnen mitzutheilen, daß der I. Ausschuß einen besonderen Antrag im Anschluß an seine Berathungen über die Ausdehnung der Provinzial-Hülfskasse stellt:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle die Königliche Staatsregierung auffordern, baldigst eine eingehende Enquete in der Rheinprovinz jedenfalls über die Höhe der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes und, soweit möglich, über die Gründe und Ursachen dieser Verschuldung zu veranlassen, damit im Wege der Gesetzgebung Abhülfe geschafft werden kann.“

Ich will heute den Antrag des Ausschusses Ihnen nur mittheilen, weil heute der letzte Tag zur Einbringung von Anträgen ist außer denen, die der Provinzial-Verwaltungsrath etwa zu stellen hätte. Der I. Ausschuss wird diese Sache später im Plenum vertreten.

Meine Herren! Wir fahren nunmehr in der Debatte fort, die wir gestern Mittag abgebrochen haben. Ich möchte bemerken, daß die Generaldiskussion geschlossen war, daß wir in den persönlichen Bemerkungen zur Generaldiskussion stehen geblieben waren. Zunächst erhält noch zu einer persönlichen Bemerkung Herr Wolters das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich bin gestern falsch verstanden worden. Wir befinden uns in einer Vorberathung, in einem Ausschuss, in einer Kommission, wie Sie es nennen wollen. In diesem Ausschuss habe ich für den Geschäftsordnungs-Antrag des Freiherrn von Loë gesprochen, damit aber weder gegen das Gesetz plaidirt, noch daran gedacht, daß das Gesetz im Plenum nicht durchberathen werden sollte. Zu §. 1 würde ich mir das Weitere zu sagen erlauben.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir würden nunmehr in die Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes eintreten. Ich bitte Herrn Landesrath Küster, den §. 1 resp. zunächst die Ueberschrift zu verlesen.

Landesrath Küster: Die Ueberschrift lautet: „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln“. Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Worte „im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln“ nicht für ganz richtig gehalten und Ihnen vorgeschlagen, statt derselben zu sagen: „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts“, wie ja auch im Hypothekengesetz dieselbe Ueberschrift gewählt worden ist. Es dürfte sich diese Ueberschrift nicht allein der Uebereinstimmung wegen empfehlen, sondern auch, weil der Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln nicht als eine geeignete Bezeichnung für ein zukünftig zu erlassendes Gesetz erscheint. Wenn Sie die Fassung wählen: in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechtes, so sind die gegenwärtigen Grenzen klar, welche Klarheit der Ausdruck „Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln“ vermissen läßt.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit der Aenderung, welche der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen vorschlägt, einverstanden? — Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Mir scheint, daß ein Gesetz, welches sich gleich von Anfang an als ein Gesetz betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke ankündigt, einen Begriff enthält, der zu schroff präcisirt ist. Ich möchte vorschlagen, daß wir einen anderen Ausdruck gebrauchen, daß wir einen weitergehenden Ausdruck gebrauchen, zum Beispiel, statt der Worte „Zusammenlegung der Grundstücke“ sagen: „Regelung der Gemarkungen“, damit etwas anderes konstatirt wird, als blos die Zusammenlegung der Grundstücke, die vielfach die ungeheure Opposition hervorruft. Es wird durch meinen Antrag dasselbe erreicht, ich habe ihn nur aus Zweckmäßigkeitsgründen gemacht.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich möchte glauben, daß der Ausdruck „Regelung der Gemarkungen“ für die Zusammenlegung oder Konsolidation nicht ganz der technische Ausdruck ist. Wenn der Ausdruck „Regelung der Gemarkungen“ gebraucht wird, so könnte man meinen, man wollte die Gemeinden unter einander reguliren; es würde nicht ausgesprochen sein, daß die Regelung innerhalb der Gemarkungen eintreten soll. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Die eben vorgeschlagene Veränderung der Worte „die Zusammenlegung der Grundstücke“ in „die Regelung der Gemarkungen“ dürfte meines Erachtens wohl nicht ganz dem Sinne des Gesetzes entsprechend sein. Das Gesetz will, wie ich schon in meinem einleitenden Vortrage gestern bemerkte, nichts weiter, als eine Zusammenlegung der Grundstücke, es will eine Regulirung der sonstigen Verhältnisse nicht eintreten lassen. Wenn wir den Ausdruck „Regelung der Gemarkungen“ nehmen, dann geht derselbe meines Erachtens weit über den eigentlichen Zweck des Gesetzes hinaus. Gemarkungen können regulirt werden, ohne zusammengelegt zu werden, es kann aber auch die Zusammenlegung in der Regulirung der Gemarkungen liegen. Es scheint mir gerade der Vortheil dieses Gesetzes darin zu bestehen, daß alles dasjenige, was sich nicht ganz strikte auf die Zusammenlegung bezieht, aus dem Gesetze herausgelassen werden soll und daher dürfte der Ausdruck „die Zusammenlegung der Grundstücke“ beizubehalten sein. Das Einzige, was man hinzufügen könnte, wäre: „die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke“, wie der §. 1 befiehlt. Aber ich glaube, daß wohl das Wort „wirtschaftlich“ wegbleiben kann, da im §. 1 die Erklärung zu der Ueberschrift gegeben wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich glaube, daß wir in unserer Berathung jetzt das zuerst nehmen, was eigentlich zuletzt berathen werden soll. Gewöhnlich wird doch die Ueberschrift eines Gesetzes an letzter Stelle berathen. Man kann unmöglich den Titel festsetzen, wenn man nicht weiß, was hinterher kommt. Ich kann mich aus dem Grunde auch über den Antrag des Herrn Grafen von Spee nicht aussprechen, weil ich nicht weiß, was nachher aus dem ganzen Gesetz wird.

Landtags-Marschall: Also Sie tragen zur Geschäftsordnung darauf an, daß wir die Ueberschrift zuletzt nehmen.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Wenn es noch möglich ist, ja!

Landtags-Marschall: Ich bin damit ganz einverstanden; ich habe nichts dagegen zu erinnern. Sind die Herren auch einverstanden? (Zustimmung.)

Also würden wir jetzt abbrechen und am Schlusse der Berathung auf die Ueberschrift zurückkommen.

Zum Vorjage ist wohl nichts zu bemerken, er würde nur eventuell gemäß der Ueberschrift zu verändern sein.

Ich brauche ihn wohl nicht zu verlesen:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden u. s. w.“

Wir würden nun zu §. 1 übergehen; ich bitte Herrn Landesrath Küster, den §. 1 zu verlesen.

Landesrath Küster: Der §. 1 lautet:

„Die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungs-Abtheilungen findet statt, wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren, beantragt wird. Werden von der Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer Nutzungs-Berechtigung unterliegen, die nach §. 1 Abs. 1 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 371) aufgehoben werden kann, so muß die Ablösung der Berechtigung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden. Grundstücke einer benachbarten Gemarkung können in das Zusammenlegungsverfahren gezogen werden, wenn es zur Herstellung wirtschaftlich zweckmäßiger Grenzen geboten erscheint.“

Meine Herren! In Betreff dieses §. 1 hat der Provinzial-Verwaltungsrath einzelne Bedenken gehabt. Das größte und Hauptbedenken ist ja schon gestern in der Diskussion fortwährend hervorgetreten: Das ist die Frage nach den Requisiten, welche, um den Antrag auf Zusammenlegung als annehmbar erscheinen zu lassen, vorhanden sein müssen, welche aber nicht etwa die Entscheidung darüber geben, ob effektiv eine Zusammenlegung stattfinden soll; es sind dies nur die Voraussetzungen, welche behufs Stellung des Antrags vorhanden sein müssen, damit die zuständige Behörde entscheiden kann, ob alsdann einer solchen Provokation stattgegeben werden soll oder nicht, ob sie begründet ist oder nicht. Ich glaube nicht nöthig zu haben, nachdem gestern die Diskussion so weit ausgesponnen worden ist, heute noch näher darauf einzugehen, und Sie gestatten wohl, daß ich bloß das vortrage, was außerdem der Provinzial-Verwaltungsrath in Betreff dieses ersten Paragraphen zu sagen hat. Meine Herren! Es sind im Entwurf, wie Sie auch im Referat gelesen haben werden, die Worte „Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen“ gebraucht worden; der Provinzial-Verwaltungsrath ist der Ansicht, daß diese Worte „Gemarkungen und Gemarkungsabtheilungen“ in dem größten Theil der Rheinprovinz nicht gang und gäbe sind. Der Gesetzentwurf will nicht eine bestimmte politische oder sonstige durch Gesetz oder durch Verordnung fixirte Zusammengehörigkeit der Grundstücke, in welchen die Konsolidation oder Zusammenlegung eintreten soll, als Voraussetzung bestimmen; vielmehr will der Gesetzentwurf nur, wenn ich mich so ausdrücken soll, einen den wirthschaftlichen Interessen nach zusammengehörigen Komplex von Parzellen bezeichnen, in denen die Zusammenlegung stattfinden soll. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich darüber klar zu werden gesucht, ob vielleicht die Worte „Fluren oder Flurabtheilungen“ richtiger wären. Diese Worte „Fluren oder „Flurabtheilungen“ haben aber wiederum denselben Nachtheil, indem sie zu scharf fixirt sind und Abgrenzungen enthalten, die nicht immer innegehalten werden können. Dagegen glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath in den Worten „Grundstücke eines Gemeinde-bezirks oder einzelner Theile desselben“ die richtige Fassung gefunden zu haben, und Seitens der königlichen Staatsregierung wird auch, wie ich glaube, nichts dagegen erinnert; der Ausdruck: „eines Gemeindebezirkes oder einzelner Theile desselben“ scheint so weitgehend zu sein, daß eigentlich alles darunter gefaßt wird, was das Gesetz wünscht.

Landtags-Marschall: Ich habe zunächst mitzutheilen, daß ein Antrag des Herrn von Heister eingegangen ist:

„Im §. 1 hinter „wenn dieselbe“ einzufügen: „von mindestens dem vierten Theile der von der Zusammenlegung betroffenen Eigenthümer, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte zc.“

Ich würde nachher Herrn von Heister das Wort zur Begründung seines Antrags geben. Zunächst hat zur Debatte über der ganzen §. 1 der Herr Landes-Direktor das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich möchte mir gestatten, mit einem Wort auf das bereits gestern so eingehend erörterte Bedenken zurückzukommen, welches dem §. 1 entgegengestellt worden ist, nämlich auf die Frage, ob die Mehrheit der Kopfsahl der Betheiligten zu dem Antrage auf Konsolidation verlangt werden soll. Ich fühle mich in dieser Hinsicht zunächst verpflichtet, Ihnen mitzutheilen, daß mir gestern bei Schluß der Debatte insofern ein Irrthum untergelaufen ist, als ich sagte, Luxemburg verlange nur zwei Drittel des Besizes. Es ist dies, wie ich mich inzwischen durch Einsichtnahme des Textes der betreffenden Gesetzgebung überzeugt habe, thatsächlich nicht richtig, sondern Luxemburg schreibt vielmehr vor:

„hat die Mehrzahl der Betheiligten, die mindestens zwei Drittel der Bodenfläche besitzen, oder zwei Drittel der Betheiligten, die mehr als die Hälfte der Fläche repräsentiren, ihre Zustimmung gegeben“,

so kann das und das geschehen. Luxemburg verlangt also weit mehr als der vorliegende Entwurf. Ich glaube indessen, es kann für uns bei der Erörterung der vorliegenden Frage nicht darauf ankommen, was in Luxemburg gilt, sondern wir müssen uns in erster Linie fragen, was in den übrigen Provinzen unseres Staates Rechtens ist, und da hören Sie von dem Herrn Regierungs-Kommissar, daß in keiner Provinz unseres Staates die Mehrheit der Kopfszahl der Besitzer für die Provokation zur Zusammenlegung verlangt wird, ja, daß sogar in den Provinzen, in welchen die Mehrheit nach der Kopfszahl der Besitzer früher vorgeschrieben war, wie in Nassau und Hannover, diese Bestimmung geändert worden ist, um in dieser Hinsicht im ganzen Staate einen einheitlichen Rechtszustand herbeizuführen. Unter diesen Umständen scheint es mir denn doch mehr als bloße Worte zu sein, wenn von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars gesagt wird, daß der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten es vorziehen werde, auf die Vorlage des ganzen Gesetzentwurfs zu verzichten, anstatt für die Rheinprovinz in dieser Hinsicht eine andere Bestimmung aufzunehmen. Es würde in der That dem Herren Minister auch schwer werden, eine solche abweichende Bestimmung für die Rheinprovinz zu motiviren. Darauf ist zwar erwidert worden: gut, dann wollen wir warten. Ja, meine Herren, ich würde das Warten ganz begreiflich finden, wenn man annehmen dürfte, daß durch das Warten die Sache selbst sich irgend wie ändern würde. Wenn es sich hier um eine verschiedene politische Meinung handelte, von der man sagen könnte, daß sie mit den Personen wechseln könnte, dann möchte das Warten am Platze sein, allein es handelt sich hier um eine wirthschaftliche Frage, welche für alle folgenden Minister dieselbe bleiben wird. Es wird jeder Minister der Landwirthschaft sich fragen müssen: läßt es sich vor dem Landtage der Monarchie motiviren, daß die Rheinprovinz in dieser Beziehung eine Ausnahmebestimmung erhält? Läßt sich wohl mit Recht behaupten, daß der Rheinländer mehr am Grund und Boden hänge, oder einen größeren Widerwillen gegen jeden wirthschaftlichen Zwang, als die Bewohner der übrigen Provinzen des Staates besitze? Ich glaube, man würde hiergegen doch die Frage anregen: Wie kommt es denn, daß in der Rheinprovinz gerade am häufigsten ererbter Besitz verkauft oder zertheilt wird? und wie erklärt es sich denn, daß die Zwangstheilung des französischen Rechtes bis jetzt so wenig die Gemüther der ländlichen Bevölkerung am Rheine, welche unter diesem Zwange doch am empfindlichsten leiden muß, so wenig erregt hat? In Westfalen und in anderen Theilen des Staates zeigt sich ein viel zäheres Festhalten an dem einmal erworbenen Besitz als bei uns, und man wird uns der leichteren Aufgabe der ererbten Scholle überführen. Hieraus folgere ich, daß die Frage wirklich für uns so liegt, daß wir entweder das Konsolidationsgesetz mit der hier fraglichen Bestimmung annehmen müssen, so wie es die königliche Regierung vorlegt, oder daß wir ein Zusammenlegungsgesetz überhaupt nicht erhalten werden. Ich will nicht verschweigen, daß man im Schoße des Provinzial-Verwaltungsraths über die Frage, ob man die Mehrheit der Kopfszahl der Besitzer fallen lassen sollte oder nicht, durchaus nicht einer Meinung war, allein die Majorität hat sich nicht der praktischen Erwägung verschlossen, daß eine Abänderung jener Bestimmung unerreichbar erschiene, und daß es besser sei, daß das Konsolidationsgesetz, dessen Erlaß als ein Bedürfniß erkannt wurde, mit der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Bestimmung ins Leben trete, als wenn das Gesetz an jener Frage scheitere. Wenn die Verhältnisse überall so lägen, wie in den nördlichen Theilen unserer Provinz, dann würde man sich wohl auf den Standpunkt der Wartenden stellen und sich sagen können: das Konsolidationsgesetz hat hier so wenig Bedeutung und wird so wenig zur Anwendung kommen, daß man es dem Volksbewußtsein vielleicht nicht anthun sollte, ein derartiges Majorisirungsgesetz einzuführen. Aber wir vertreten nicht bloß den

unteren Theil der Provinz, sondern das hohe Haus muß für die gesammte Provinz eintreten und muß sich fragen, ob nicht in der ganzen Provinz das Bedürfniß vorhanden ist, und da läßt sich nicht bestreiten, daß im südlichen Theile der Provinz sogar ein dringendes Bedürfniß vorhanden ist. Denn, was soll man dazu sagen, wenn, wie Ihnen gestern von Herrn Limbourg thatsächlich mitgetheilt wurde, für eine Hypothekenbestellung von 700 Mark 500 einzelne Parzellen verpfändet waren? Ich habe im südlichen Theile der Rheinprovinz Parzellen gesehen — bei Wiesen, die aus Beihülfsen der Provinz meliorirt werden sollten — wo ein Mann, der sich auf die Erde hinstreckte, fünf bis sechs Parzellen berühren konnte. Es ist keine Seltenheit, daß Unterstützungsanträge für Meliorationen, Drainagen u. s. w. bei uns eingehen, bei denen auf eine Fläche von fünf bis sechs Hektaren oft fünfzig bis sechszig einzelne Parzellen kommen. Daß man solchen Zuständen gegenüber die Grundbuchordnung nicht einführen kann, das liegt auf der Hand; was würde das für unendliche Schreibereien geben! Daß aber auch große wirthschaftliche Nachteile aus einer solchen Zerspaltung hervorgehen, liegt auf der Hand. Eine große Zahl Parzellenbesitzer kann ihre Grundstücke nicht erreichen, ohne drei oder vier vorliegende Parzellen überschreiten zu müssen. Das unaufhörliche Wenden beim Pflügen und Ackern muß störend wirken und vielen unnützen Zeitverlust verursachen, wie jeder Landwirth zugeben wird. Derartige Zustände finden sich aber in dem südlichen Theil der Provinz nicht vereinzelt, sondern dieselben kommen häufig vor. Dort muß unbedingt darauf hingewirkt werden, daß diesen unwirthschaftlichen Zuständen ein Ende bereitet werde. Letzteres ist aber nur durch die Zusammenlegung zu erreichen.

Wenn Sie sich das Gesagte vergegenwärtigen, meine Herren, so glaube ich, kommen wir zuletzt darauf, daß es sich im vorliegenden Falle eigentlich vorzugsweise um einen theoretischen Streit handelt. Es ist uns nämlich zunächst von den Herren vom Unterrhein mitgetheilt worden, daß dort gar kein Bedürfniß zu einer Zusammenlegung vorhanden sei. Gut, das acceptire ich: Ist aber kein Bedürfniß dort vorhanden, dann folgt daraus, daß man in jenen Gegenden eben nicht konsolidiren wird, alsdann wird dort auch Niemand majorisirt und gezwungen werden; und alle die Befürchtungen, welche man im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf ausgesprochen hat, werden nicht eintreten. Meines Erachtens wird am Unterrhein nicht konsolidirt werden, einerlei ob das Gesetz die Mehrheit der Betheiligten vorschreibt, oder nicht. In dem oberen Theile der Provinz aber, bei der weitgehenden Zerspaltung des Eigenthums, die dort herrscht, wird die Majorität des Besitzes immer mit der Majorität der Besitzer zusammenfallen. Dort ist der Grundbesitz so zerstückelt, daß eine Majorisirung durch wenige Besitzer undenkbar ist. Aber selbst wenn einzelne Fälle in dieser Hinsicht möglich wären, so kann ein solcher Ausnahmefall nicht durchschlagend sein für eine gesetzliche Bestimmung.

In der Regel liegt die Sache so, und die Herren, welche aus dem oberen Theile der Provinz sind, werden es bestätigen können, daß dort der Grundbesitz derartig parzellirt ist, daß die Mehrheit der Besitzer oder wenigstens eine überwiegende Zahl derselben beitreten muß, ehe überhaupt die zur Beantragung der Konsolidation erforderliche Mehrheit des Besitzes erreicht wird. Ist das aber richtig, meine Herren, so schadet die Bestimmung für den unteren Theil der Provinz nicht, weil man dort überhaupt nicht konsolidiren will, und für den oberen Theil der Provinz nicht, weil nach den dortigen Verhältnissen stets eine größere Zahl von Besitzern zustimmen muß, bevor die zur Konsolidation erforderliche Majorität des Besitzes erreicht wird. Unter diesen Umständen und im Hinblick darauf, daß wir eines Theils nicht zu erwarten haben, daß von Seiten der Staatsregierung in diesem Punkt nachgegeben wird, und daß andern Theils das Konsolidationsgesetz ein sehr dringendes Bedürfniß für den südlichen Theil der Provinz ist, möchte ich Ihnen die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes warm empfehlen.

Dann möchte ich noch hinzufügen, daß ich den Zwang für den südlichen Theil der Provinz nicht so hart empfinde und zwar aus dem Grunde, weil wir ja dazu haben übergehen müssen, zur Beseitigung des latenten Nothstandes, der im südlichen Theile der Provinz herrscht, aus Provinzialmitteln und aus öffentlichen Fonds ganz erhebliche Unterstützungen zu gewähren. Es sind, wie gestern hervorgehoben wurde, allein im Kreise Daun 19 Meliorationsprojekte in Ausarbeitung, und ich kann sagen, daß dieselben beinahe in alle Gemeinden des Kreises Daun hineinreichen. Wenn man aus öffentlichen Mitteln so große Aufwendungen macht, so kann man andererseits verlangen, die bezüglichlichen Verhältnisse so regulirt zu sehen, daß dauernd gesunde wirthschaftliche Verhältnisse sich entwickeln. Wenn in dieser Beziehung an die öffentliche Unterstützung appellirt und gesagt wird: wir können allein nicht das Mindeste thun, wir können die nöthigen Drainagen, Meliorationen, Be- und Entwässerungen aus eigenen Kräften nicht ausführen, sondern müssen hierzu öffentliche Fonds in Anspruch nehmen, so scheint es mir keine zu große Härte zu sein, wenn man die Unterstützung nur unter der Bedingung gewährt, daß wirthschaftlich zuträglich Verhältnisse hergestellt werden, d. h. wenn eine Flur auf öffentliche Kosten drainirt und von der schädlichen Nässe befreit werden soll, daß alsdann die Grundstücke auch so gelegt werden, daß sie ordentlich bewirthschaftet werden können, an einen Weg anstoßen und daß Parzellen gebildet werden, die sich wirthschaftlich und ohne zu großen Zeitverlust bearbeiten lassen. Das scheint mir Hand in Hand zu gehen, so daß das Ganze zuletzt sich darauf konzentriert, daß, wenn die Konsolidation im Süden der Provinz, wo sie dringend geboten scheint, ausgeführt wird, entweder kein Zwang ausgeübt zu werden braucht, weil die überwiegende Mehrheit des Besitzes sich für die Zusammenlegung ausspricht, oder aber, wenn hierzu ein Zwang ausgeübt wird, derselbe mit Rücksicht auf das letzte Moment, welches ich ausgeführt habe, sich rechtfertigen läßt. Ich glaube Ihnen hiernach den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, der dahin geht, daß der §. 1 mit den wenigen vorgeschlagenen formellen Aenderungen angenommen werde, nur zur Annahme empfehlen zu können.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg! Ich bedauere außerordentlich, unserem hochverehrten Landes-Direktor nicht in allen Theilen zustimmen zu können. Wie ich gestern Ihnen auseinandersetzen die Ehre hatte, bin ich selbst ein großer Verehrer der Zusammenlegung und bin namentlich durch das Kennenlernen der konsolidirten Fluren in Weklar aus einem Saulus ein Paulus geworden. Ich habe mit Vergnügen gesehen, wie allmählich der Sinn für die Konsolidation hier in der Rheinprovinz zugenommen hat. Anfänglich hat man sich ganz ablehnend verhalten, man hat es aber nicht, wie in Bayern gemacht, daß man vierfünftel der Anzahl der Besitzer zu einem Antrage auf Zusammenlegung verlangte, man will auch nicht, wie in Luxemburg zwei Drittel haben, sondern man hat sich geeinigt, und die landwirthschaftliche Vertretung, denn als solche dürfen wohl die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine, die pp. 40 000 Mitglieder repräsentiren, angesehen werden, sagt: wenn die Majorität der Grundbesitzer die Melioration resp. die Zusammenlegung beschließt, dann soll sie gemacht werden. Ich glaube, meine Herren, daß man einem solchen Beschlusse, der mit Einstimmigkeit oder doch nahezu mit Einstimmigkeit gefaßt worden ist, doch einigermaßen Rechnung tragen muß. Ich muß das umsomehr, als ich die Nothwendigkeit nicht einsehe, daß von einer solchen Bestimmung abgesehen werde. Wir haben ja ähnliche Gesetze, die auch sehr schwer auszuführen sind. Ich habe gestern bereits darauf exemplificirt, daß z. B. auch schon das Fischereigesetz die Majorität als Bedingung aufstellt, daß das Drainage- und das Be- und Entwässerungsgesetz ebenfalls anders aufgebaut ist, als dieses Gesetz, und da ich ein Freund

von Kompromissen bin, so würde ich mir erlauben, dem hohen Hause vorzuschlagen, die Provokation in §. 1 in ähnlicher Weise umzuändern. Die Herren Vertreter der Städte sagen: das ist bloß eine Provokation. Meine Herren! Die Provokation, wie sie in §. 1 ausgesprochen ist, ist eine Determination. Sobald die Besitzer von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche sich für die Zusammenlegung ausgesprochen haben und der Antrag der General-Kommission übergeben ist, prüft diese formell, ob das richtig ist, was behauptet wird, und dann geht die Geschichte los. Meine Herren! Es wurde in unserer Versammlung ein drastisches Beispiel vorgeführt, das uns gerade bewogen hat, etwas auf den gesunden Menschenverstand der Majorität zu geben. Der Bürgermeister und Rittergutsbesitzer Gerpott von Schmidtheim, Direktor der Lokalabtheilung Cleve, sagte: ich habe einen Holländer, der hat in drei Gemeinden die Majorität des Besitzes, wollen Sie einem einzelnen Menschen das Recht geben, eine ganze Gemeinde auf den Kopf zu stellen, ohne daß die Anderen gehört werden? Wenn ich von meiner Wenigkeit sprechen darf, ich könnte mit noch einigen Grundbesitzern die 2800 Leute unserer Stadt majorisiren. Daß da Verhältnisse vorkommen können, wie der Herr Staatskommissar sie aus Kurhessen mitgetheilt hat, daß die ausführenden Beamten mit Revolvergeschüssen auf dem Felde empfangen werden, das läßt sich ebensogut psychologisch erklären, als daß Madame Clovis Hugues ihren Verleumder im Gerichtsgebäude todgeschossen hat. (Heiterkeit.)

Einen solchen Anlaß wollen wir mit dem Gesetz nicht geben. Ich möchte aber, wie ich mir bereits zu sagen erlaubt habe, einen Kompromiß Ihnen vorschlagen, den ich bisher vermissen — das Verfahren dauert mir schon zu lange, denn ich bin ein Anhänger der Konsolidation — ich würde die Provokation nicht auf eine größere oder kleinere Anzahl von Betheiligten beschränken, sondern ich würde sagen: sobald als 10 Mitglieder beim königlichen Landrath des Kreises auf Zusammenlegung der Grundstücke provociren, hat derselbe die Eigenthümer zusammenzuberufen und sie per majora entscheiden zu lassen, wenn die Eigenthümer die Majorität der Fläche repräsentiren; die Richterhienenen werden als zustimmend angenommen. So ist es bei dem Be- und Entwässerungsgesetz und hat sich praktisch bewährt. Ich habe mir gestern auszuführen erlaubt, daß bei den großen Meliorationen, die in der Eifel in den Kreisen Prüm, Daun und Adenau ausgeführt worden sind, Alles einstimmig gemacht worden ist, und mir erzählte gestern Abend der wohlverdiente und sehr beliebte königliche Meliorations-Bauinspektor Gravenstein, daß er nur ein einziges Mal in der Lage war, eine Allerhöchste Kabinetsordre zu extrahiren, weil ein Mann aus Eigensinn nicht nachgeben wollte. Aehnliches würde auch hier leicht möglich sein, umsomehr als es in dem Gesetze heißt, daß die Abwesenden als Zustimmende betrachtet werden. Dann haben wir jedesmal die Majorität. Ich habe verschiedene Meliorationen bei uns durchgeführt, wir waren niemals in Verlegenheit. Sie tragen mit der von mir vorgeschlagenen Bestimmung dem Rechtsbewußtsein der Leute Rechnung: wer will, kann gehört werden, es wird per majora entschieden. Ich werde deshalb einen solchen Antrag mir einzureichen erlauben — das wäre das Kompromiß — und ich würde, wenn es gewünscht wird, vom Katastral-Reinertrage ganz absehen. Das ist ein Opfer, welches wir unserm Herrn Minister entgegenbringen, welches vielleicht einer Verständigung den Weg ebnet, aber andererseits muß ich Ihnen sagen, daß ich auf den Katastral-Reinertrag gar nichts gebe. Die Katastral-Reinerträge sind weiter nichts, als Zahlen, um die Grundsteuer abzumessen, und daß sie nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, daß mit dem Katastral-Reinertrage im Darleihgeschäft gar nichts zu machen ist, wird der verehrte Vertreter unserer Provinzial-Hülfskasse am besten wissen. Wenn ich aus der Schule schwätzen darf, der hohe Landtag hat mich in die Ober-Ersatzkommission gewählt, ich habe die Ehre, seit langen Jahren

derselben anzugehören, in der Ober-Ersatzkommission kommen die Reklamationen vor, diese werden von den Bürgermeistern aufgenommen, bis vor 6 Jahren ungefähr haben die Bürgermeister immer geschrieben: der Mann hat so und soviel Grundsteuer in dem approximativen Werthe von soviel und soviel Thaler. Dieser approximative Werth ist nicht apodiktisch richtig; aber wenn ich viele solcher Reklamationen prüfe und sehe, daß ungefähr ein System in diesen Veranschlagungen ist, so gibt mir das einen kleinen Anhalt, wie sich die Grundsteuer zum wirklichen Werthe stellt, und so habe ich denn herausgeklügelt, daß damals, als ich die Berechnung vor 6 Jahren anstellte — leider Gottes ist der Grundbesitz seitdem um 60 % im Werthe gefallen, das konstatire ich hier — 1 Thlr. Steuer im Kreise Bitburg 400 Thlr., 1 Thlr. Steuer im Kreise Daun 600 Thlr., 1 Thlr. Steuer im Kreise Wittlich 900 Thlr. und 1 Thlr. Steuer im Kreise Prüm 1200 Thlr. repräsentirte. Deshalb sage ich: wir können auf den katastral-Reinertrag verzichten. Wenn wir den Kompromiß vorschlagen, so, glaube ich, wird Se. Excellenz auch etwas drauf geben, vielleicht umsomehr, wenn unseren Wünschen die Unterstützung unseres hochverehrten Herrn Oberpräsidenten, der so eng mit unserer Provinz verwachsen ist, zu Theil würde. Ich glaube, daß wir dann zum Ziele kämen, daß dann unseren Wünschen in jeder Beziehung gewillfahrt werden würde und daß doch dem Rheinischen Rechtsbewußtsein auch eine kleine Konzession gemacht würde.

Landtags-Marschall: Es ist mir ein Antrag von Herrn Freiherrn Felix von Loë vorgelegt worden dahin gehend:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

Dem ersten Satze des §. 1 des Gesetzesentwurfes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln folgende Fassung zu geben:

§. 1. Die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke gänzer Gemarkungen oder Gemarkungs-Abtheilungen findet statt, wenn dieselbe von der Mehrheit der Eigenthümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des katastralreinertrages darstellen, beantragt wird.“

Ich werde nachher dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages geben. Dann ist mir ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Limbourg vorgelegt worden:

„Die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungs-Abtheilungen findet statt, wenn dieselbe

1. von mindestens 10 Betheiligten provoziert und der Antrag dem Kreis-Landrath eingereicht;

2. wenn der Kreis-Landrath sämmtliche Betheiligte zu einer Sitzung ad hoc einladet und die Majorität der Besitzer, welche mehr als die Hälfte der Fläche repräsentiren, sich dafür ausspricht. Die Nichterschienenen werden als Zustimmung beträchtet.“

Zunächst hat Herr Landesrath Fritzen das Wort.

Landesrath Fritzen: Meine Herren! Ich hatte nicht die Absicht, in diesem Stadium der Verhandlungen noch eine größere Ausführung zur Sache zu machen, aber der Vortrag des geehrten Herrn Vorredners veranlaßt mich doch, auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, welcher sich in diesen Vortrag eingeschlichen hat. Er hat nämlich, wie mir gesagt wird, — ich war gerade abwesend — behauptet, daß der Provokationsantrag von der Kommission bloß formell zu prüfen wäre. Dies ist meines Wissens nicht richtig, die Kommission hat den Antrag auch

materiell zu prüfen, so daß sie also, wenn auch alle Bedingungen des Provokationsantrages vorliegen, ihn doch noch abweisen kann. Nun aber, meine Herren, komme ich zu dem eigentlichen Zweck meines Vortrages. Ich wollte Sie nämlich einladen, mit mir eine ganz kurze Wanderung durch das Gebiet der rheinischen Agrargesetzgebung zu machen und die Prinzipien zu untersuchen, welche derselben zu Grunde liegen. Sie werden hieraus entnehmen, daß das Prinzip, welches dem §. 1 der Vorlage zu Grunde liegt, durchaus nicht ein neues, sondern in der rheinischen Agrargesetzgebung bereits seit langer Zeit verwirklicht ist. Ich will nicht mehr auf das Zusammenlegungsgesetz zurückkommen, welches bereits für den Bezirk des Ehrenbreitsteiner Justizsenats erlassen ist. In Bezug auf dieses hat bereits der Herr Vertreter der Staatsregierung darauf hingewiesen, daß §. 1 des Gesetzes vom April 1869 wörtlich mit dem §. 1 unserer jetzigen Vorlage übereinstimmt. Dann aber will ich Sie auf die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 13. Mai 1851 verweisen. In dieser Gemeinheitstheilungs-Ordnung heißt es am Schluß des §. 2:

„Gemeinschaftliche Besitzer desselben Antheils am Miteigenthum oder gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Ablösung einer Dienstbarkeit beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.“

Wir haben also hier nicht die Minderzahl oder die Majorität nach Köpfen, sondern nach Antheilen. Das gilt bereits seit dem Jahre 1851 und hat meines Wissens sehr vortheilhaft gewirkt. Nun komme ich, meine Herren, zu einem wichtigeren Gesetze, das ist das Gesetz über die Wassergenossenschaften vom 1. April 1879. Hier heißt es im §. 65:

„Der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken kann gegen widersprechende Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke erzwungen werden:

1. wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, und
2. nur bei Ausdehnung auf die in dem Eigenthum der Widersprechenden befindliche Grundfläche zweckmäßig ausgeführt werden kann, und wenn
3. die Mehrheit der Betheiligten, nach der Fläche und dem Katastral-Reinertrage der zu betheiligenden Grundstücke berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat.

Bei der unter Ziffer 3 erwähnten Bestimmung können nur die Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke mitwirken.“

Also in diesem Gesetz, meine Herren, haben wir dasselbe Prinzip welches auch in §. 1 der Vorlage ausgedrückt ist, und da ist wohl die Frage berechtigt, meine Herren, ob nicht dieses Gesetz über die Wassergenossenschaften den Grundeigenthümern in der Mehrzahl der Fälle weit größere Lasten und weit größere Opfer auferlegt, als es dieses Zusammenlegungsgesetz je thun wird. Ich erinnere Sie an die Melioration des Alfbachthals, welche eine große Masse von Kosten verschlungen hat, so daß der Landtag, um den Meliorationsbedürftigen zu helfen, zweimal sich veranlaßt gesehen hat, in den Abgrund dieser Genossenschaft große Summen hineinzuworfen. Ich frage Sie ferner, ob nicht die Erfolge, welche mit diesem Wassergenossenschaftsgesetz erreicht worden sind, theilweise problematischer Natur gewesen; jedenfalls glaube ich sie nicht mit so großer Sicherheit als gute bezeichnen zu sollen, als sie von dem Konsolidationsgesetz zu erwarten sind. Wenn der Herr Abgeordnete Limbourg auf die zahlreichen Genossenschaften zur Melioration der Eifel hingewiesen hat, so ist dies recht erfreulich, ich würde aber fragen, ob diese zahlreiche Genossenschaften zu Stande gekommen wären, wenn die Majorität der Köpfe entschieden hätte und

wenn es nicht genügt hätte, daß die Majorität der Grundfläche und des Katastralreinertrages zur Bildung einer Genossenschaft hinreichte. Ich komme nun zu dem eben von Herrn Limbourg erwähnten Fischereigesetz vom 30. Mai 1874. Bekanntlich sieht auch das Fischereigesetz die Bildung von Genossenschaften vor. Es ist diese Materie nicht congruent mit der gegenwärtigen, weil es sich hier um die Benutzung des Wassers und bei dem Konsolidationsgesetz um die Benutzung des Grund und Bodens handelt, allein das Fischereigesetz gestattet die Bildung von Genossenschaften zwangsweise, auch wenn die Majorität der Beteiligten widerspricht. Es ist gar nicht gesagt, unter welchen Umständen die Bildung verweigert werden kann, sondern es heißt so: wenn sämtliche Beteiligten übereinstimmen, hat der Oberpräsident das Statut zu erlassen und die Bildung zu bestimmen, wird widersprochen, wenn auch nur von einem einzigen, so wird die Genossenschaft durch Allerhöchsten Erlaß gebildet, aber es ist nicht gesagt, ob eine Majorität hierzu vorhanden sein muß, sondern aus dem Schweigen des Gesetzes folgt, daß wenn zwei Drittel oder die Hälfte widerspricht, dennoch die Bildung der Genossenschaft erfolgen kann. Diese Genossenschaftsbildung geht unter Umständen recht weit, sie kann sich dahin ausbilden, daß nur eine gemeinschaftliche Benutzung der Fischerei in der Genossenschaft möglich ist, und unter concret bezeichneten Voraussetzungen kann eine solche Genossenschaftsbildung nach Anhörung der Kreisstände durch landesherrlichen Erlaß erfolgen.

Ich komme endlich auf ein Gesetz, welches von der größten Bedeutung ist, das ist das Gesetz vom 6. Juli 1875, betreffend die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Dieses Gesetz, meine Herren, läßt auch die Bildung von Genossenschaften zu, welche einen sehr exorbitanten Zwang gegen den einzelnen Besitzer in sich schließen; es heißt in §§. 23 und 24:

„Wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, oder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten zu erreichen ist können auf Antrag

- a) jedes einzelnen Besitzers,
- b) des Gemeinde- bzw. Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen,
- c) der Landes-Polizeibehörde“ —

also drei Provokationsberechtigte haben wir hier — „die Eigentümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden. Das Zusammenwirken kann gerichtet sein entweder 1. auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderliche Maßregeln.“ Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft in diesem Falle ist nur zulässig, „wenn die Mehrheit der Beteiligten, nach dem Katastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt.“

Also, meine Herren, das Gesetz geht in doppelter Beziehung weiter, als das vorliegende: die Provokation kann von jedem einzelnen gestellt werden, sie kann von der Gemeinde gestellt werden, sie kann von der Landes-Polizeibehörde gestellt werden, und zur Bildung der Genossenschaft ist allerdings, wenn die Genossenschaft sich nur auf die Einrichtung und Durchführung von Schutzmaßregeln oder sonstigen der Bewirtschaftung förderlichen Maßregeln erstreckt, die Majorität nicht der Fläche, sondern bloß des Katastral-Reinertrages, also auch nicht die Majorität der Beteiligten nach Köpfen erforderlich. Nun kommt aber eine weitere Bestimmung; die Genossenschaft kann zweitens gerichtet sein

„zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplane“,

und nun bedenken Sie, welcher Zwang in dieser Bestimmung liegt. Wenn eine Genossenschaft zu diesem Zwecke gebildet wird, so wird der einzelne mehr oder weniger expropriert, er hat nicht mehr die volle Disposition über seinen Wald, der Wald muß nach einem bestimmten Plane bewirthschaftet werden, er darf keinen Baum mehr hauen, ohne daß dieser Plan die Genehmigung dazu erteilt. Für diesen Fall bestimmt §. 24b, daß die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft zulässig sei:

„in den Fällen des §. 23 bei 2, wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages sämmtlicher betheiligten Grundstücke haben.“

Also für diesen ganz exorbitanten Fall, daß dem einzelnen die Disposition über seinen Wald vollständig entzogen wird, daß eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung nach gemeinschaftlichen Plänen eintritt, bestimmt das Gesetz, daß nicht die Majorität der Betheiligten, sondern ein Drittel der Betheiligten die Zustimmung geben muß. Meine Herren! Ich könnte diese Bestimmungen noch um mehrere vermehren, ich könnte Sie namentlich auch auf die französische intermediäre Gesetzgebung in Bezug auf die Anlage von Wegen hinweisen. Wir haben da die exorbitante Bestimmung, daß die Polizeibehörde mit einem Federstriche zur Erbreiterung von Wegen Land hinwegnehmen kann, eine Bestimmung, welche anstandslos ausgeführt worden ist; aber ich will mich mit dem bereits Gesagten begnügen; Sie sehen, ich habe meine Meinung nicht ausgesprochen, ich habe das Gesetz reden lassen, und ich glaube, an der Hand des Gesetzes ist in diesem Stadium der Verhandlungen das deutsche Sprüchwort an der Stelle: das Beste ist der Feind des Guten. Ich verstehe recht gut, daß der Antrag, die Majorität der Betheiligten bei dem Provokationsantrag entscheiden zu lassen, etwas ungemein sympathisches und bestechendes hat, aber wenn demgegenüber von dem Vertreter der königlichen Staatsregierung ausdrücklich erklärt wird, mit diesem Antrage komme das Gesetz nicht zu Stande und, wenn es zu Stande käme, würde es nach den gemachten Erfahrungen auf dem Papier stehen, so ist doch wohl die Frage berechtigt, ob es zweckmäßig sei, das Gesetz mit diesem Antrage zu Falle zu bringen, oder das Gesetz ohne Festhalten dieses Antrages zum Vortheil der Provinz anzunehmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung darauf, was von dem Herrn Abgeordneten Conze ausgeführt worden ist, daß nämlich ein dringendes Bedürfniß nach einem solchen Gesetze vorhanden sei. Ich glaube von Anfang an betont zu haben, daß das Bedürfniß nach einer Regelung der Fluren und Wege wohl allgemein ist, daß aber als Hauptsache die Zusammenlegung zu betrachten sei, das habe ich bestritten, und ich glaube auch noch jetzt, daß ein solches Bedürfniß nur verbunden mit der Regulirungsfrage zur Nothwendigkeit werden könnte. Wenn fortwährend darauf hingewiesen wird, der Herr Minister würde einer solchen Ansicht nicht nachgeben, so kann ich das nicht annehmen. Ich glaube, daß das nicht die Meinung der Herren sein kann, ich glaube vielmehr, daß wir die Verpflichtung haben, dem Herrn Minister die Ansichten, die hier am Rhein herrschen, und die Stimmung, wie sie hier ist, klar und deutlich auszusprechen und ihm unsere Wünsche vorzulegen. Wir sind kein gesetzgebender Faktor, sondern haben ein Gutachten abzugeben, also, glaube ich, haben wir als Vertreter der Provinz die Pflicht, was in der Provinz gefühlt wird, dem Herrn Minister vorzutragen und danach unsere Beschlüsse zu fassen, damit die entsprechenden Aenderungen vorgenommen werden können. Ich habe zu dem Antrage des Herrn Freiherrn von Loë, zu

§. 1 einen Zusatz zu beantragen, den ich dringend wünsche. Ich wünsche für §. 1 folgende Fassung:

„Die wirthschaftlich zweckmäßigere Eintheilung und Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen und Gemarkungs-Abtheilungen verbunden mit Regelung der Wege in deren Lage, Natur und Unterhaltung sowie der Be- und Entwässerungen findet statt, wenn dieselbe von mindestens der Hälfte der Eigenthümer, die die Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche repräsentiren, beantragt wird.“

Der Unterschied liegt einmal darin, daß ich den Wunsch der Regulirung mit hineingebracht habe und zweitens darin, daß ich auf den Katastralreinertrag keine Rücksicht nehme, sondern nur Fläche und Besitz entscheiden lasse.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter von Heister hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Der Standpunkt, auf dem ich in der vorliegenden Frage von Anfang an gestanden habe, ist der, daß es durchaus wünschenswerth ist, ein derartiges Gesetz, mag man es Konsolidationsgesetz oder Zusammenlegungsgesetz nennen, für unsere Provinz, namentlich für den südlichen Bezirk derselben, in's Leben zu rufen. Ich habe bei den vielen Reisen, die ich in allen Theilen der Provinz im Interesse der Landwirtschaft gemacht habe, sehr häufig das brennende Bedürfnis anerkennen müssen; ich habe sehr viele, gerade mittlere Besitzer gehört, die aussprechen, wie nothwendig es sei, daß endlich auch für unsere Provinz ein derartiges Gesetz erlassen werde. Das für mich obenanstehende ist deshalb: wir dürfen nicht durch eine Zusatzbestimmung, die wir nicht für absolut nothwendig erachten, das Zustandekommen eines solchen Gesetzes gefährden. Ebenso, meine Herren, aber bin ich durch meinen Zusammenhang mit der landwirthschaftlichen Bevölkerung, hauptsächlich der mittleren landwirthschaftlichen Bevölkerung, dahin gekommen zu erfahren, ein wie wesentliches Gewicht unsere ganze mittlere Bevölkerung darauf legt, daß eine Majorisirung nicht allzu leicht sei. Meine Herren! So müssen Sie hauptsächlich den Beschluß des landwirthschaftlichen Vereins auffassen. Es wurde damals von einzelnen Herren, aus verschiedenen Kreisen und Gemeinden das Beispiel dargestellt, daß dort 1, 2 oder 3 Großgrundbesitzer nach der Regierungsvorlage in der Lage seien, auf Konsolidation zu provoziren und daß dann bei dem Wunsche, den die Regierung haben muß, daß die Zusammenlegung von vornherein Aufnahme in der Provinz finde, ferner bei dem Wunsche der Regierung, Verbesserungen zu Stande zu bringen, dies in vielen Fällen genügen würde, um das Verfahren einzuleiten. Von diesem Grundsatz ausgehend, es dürfe das unmöglich in dem Gesetz Aufnahme finden, daß 1 oder 2 Großgrundbesitzer, wenn dies auch, wie ich glaube, in wenigen Gemeinden unserer Provinz vorkommen würde, in die Lage kommen könnten, allein der übrigen Bevölkerung die Vornahme der Konsolidation zu diktiren, ist damals in der Central-Vorstandssitzung der Beschluß gefaßt worden, der eben von Seiner Durchlaucht verlesen ist. Es ist aber, meine Herren, in dem Beschlusse durchaus nicht mit Bestimmtheit der Nachdruck auf das Wort „Majorität“ gelegt worden; der Nachdruck liegt darauf, daß die Unmöglichkeit statuiert werden sollte, von der ich eben gesprochen habe. Ich habe deshalb aus diesen Erwägungen heraus den Zusatzantrag gestellt, Sie möchten die Nothwendigkeit der Kopfsahl, welche sich für die Provokation aussprechen soll, auf ein Viertel beschränken. Damit, meine Herren, erreichen Sie vollständig, daß jede Gefahr der Majorisirung einer ganzen Gemeinde durch 1, 2, 3, 4 dort wohnende größere Besitzer ausgeschlossen ist. Es würde der vierte Theil der von der Konsolidation betroffenen Ansässigen immer so viel Köpfe umfassen, daß eine derartige, unter allen Umständen zu vermeidende Einwirkung

einzelner weniger Personen ausgeschlossen bleibt. Ich glaube aber auch, meine Herren, Sie werden dadurch dem Herrn Minister gegenüber einen günstigeren Standpunkt erreichen. Der Herr Minister hat sich darauf gestützt, wenn ich den Ausdruck brauchen darf, daß vor Allem keine Ungleichmäßigkeit in der Monarchie hervorgerufen werden dürfte, daß, was der einen Provinz in dieser Beziehung recht ist, der anderen billig sein müsse. Gerade diesen Grundsatz der Begründung kann ich durchaus nicht anerkennen. Jede Provinz hat ihre besonderen Eigenthümlichkeiten, sowohl örtlicher wie persönlicher Natur, und jede Provinz hat bei solchen Gesetzen, die zunächst rein örtlich wirken, auch wohl einen rechtmäßigen Anspruch darauf, daß die örtlichen Verhältnisse und die persönlichen Anschauungen nach Möglichkeit gewahrt bleiben. Ich bin aber auch der Ansicht, daß der Herr Minister sehr gut auf meinen Vorschlag würde eingehen können, denn es bleibt dann immer die Konsolidation in unserer Provinz erreichbar. Das, meine Herren, war der zweite Hauptgrund, der von Seiten des Herrn Vertreters des Herrn Ministers angeführt wurde, indem er sagte: wenn wir die Majorität der Kopfzahl statuiren, so kommt keine Zusammenlegung zu Stande, und das Gesetz bleibt ein todtter Buchstabe. Ich glaube auch hierin dem Bedenken des Herrn Ministers, soweit nöthig, entgegengekommen zu sein. Ich bin der Ansicht, daß mit dem vierten Theile der Kopfzahl noch recht viele Konsolidationen bei uns zu Stande kommen, wenn auch einige unmöglich werden sollten. Vor Allem, meine Herren, dürfen Sie nicht vergessen, daß gerade in demjenigen Theile unserer Provinz, in welchem die Konsolidation am allernothwendigsten ist, in dem südlichen, gebirgigen Theile, die Zerspaltung des Bodens eine so große ist, daß ein Besitzer, welcher dort 20 Morgen besitzt, schon eine selten vorkommende Wohlhabenheit erreicht hat. Dort ist die Zerspaltung des Bodens eine derartige, daß es sich ganz von selbst versteht, daß in allen Fällen mindestens ein Viertel der Besitzer vorhanden sein muß, um die Majorität des Grund und Bodens, sowie des Katastralreinertrages zu erreichen. Sollte aber auch in einer solchen Gemeinde nicht einmal ein Viertel der Besitzer sich dazu bequemen wollen, einen Antrag auf Provokation zu stellen, dann bin ich der Ansicht, meine Herren, ist die Gemeinde noch nicht reif und muß den Schaden in Gottes Namen tragen, bis sie sich eines besseren besinnt. Denn hier gilt der alte Rechtsgrundsatz: *beneficia non obtrudantur*.

Ich wollte mir noch eine kurze Bemerkung gegen den Antrag des Herrn Limbourg erlauben. Er hat unsere Kataster so sehr heruntergesetzt und gesagt, es wäre gar nicht möglich, daß man auf die Kataster einen derartigen Werth lege, um sie hier in den §. 1 hineinzubringen. Ich glaube nicht, daß Herr Limbourg darin ganz im Rechte ist. Es ist ja gar kein Zweifel, daß die Art und Weise, wie unsere Grundsteuerkataster in den einzelnen Kreisen angelegt sind, eine sehr verschiedene ist, und daß diese Verhältnisse nicht miteinander verglichen werden dürfen. Innerhalb derselben Gemeinde aber hat die Aufstellung der Grundsteuerkataster, wenn sie auch nur zum Zwecke der Steuererhebung geschehen ist, nach gleichen Rücksichten stattgefunden und basirt auf den gleichen Verhältnissen. Deshalb bin ich der Ansicht, daß es doch richtig ist, im Gesetze an dem Katastralreinertrage festzuhalten; denn der Katastralreinertrag ist die einzige Bestimmung, welche uns davor bewahrt, daß nicht vielleicht ganz wenig ertragsreiche Strecken, auf denen eine große Zahl von Grundbesitzern vorhanden ist, die ertragsreichen Strecken vollständig überstimmen können. Meine Herren! Gegen die Ausführungen des Herrn Landesraths Frigen muß ich einwenden, daß er uns allerdings vorgeführt hat, wie bei den Gesetzen, von denen er gesprochen hat, bereits das Prinzip mehr oder weniger zur Anwendung gekommen ist, welches auch die Grundlage der Regierungsvorlage ist, aber er darf auch nicht vergessen: es handelt sich da in erster Linie bloß um Theilungen oder gemeinschaftliche Bewirthschaftung, und

es ist doch ein großer Unterschied, ob es sich bloß darum handelt oder um Entziehung des Eigenthums. Wir stehen in dem Gesetze, welches wir augenblicklich vor uns liegen haben, bei einem Principe, welches noch sehr viel bedeutender in die Privatrechte der Einzelnen eingreift, als die vorher angeführten Gesetze und deshalb auch größere Kautelen verlangt.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Gestatten Sie mir nur noch einige wenige Worte, da wir alles schon durchgesprochen haben. Ich werde mir erlauben, auf ein paar Punkte einzugehen, die vorhin angeregt worden sind. Der Herr Landes-Direktor hat die verschiedenen gegenüberstehenden Ansichten geschildert und dabei wohl etwas gar zu viel Schatten auf unsere Ansicht fallen lassen, wodurch allerdings das Licht auf der von ihm vertretenen Ansicht greller hervortrat, als es der Wirklichkeit entspricht. Wir sind nicht so schwarz, wie uns der Herr Landes-Direktor gemalt hat, wir wünschen das Zustandekommen des Gesetzes, wir erkennen gewiß das Bedürfnis an, wir wünschen nur, daß dem Bedürfnisse in richtiger Weise Rechnung getragen werde. Der Herr Landes-Direktor hat namentlich auf Hannover und andere Landestheile unseres Staates hingewiesen, wo man von der Majorität der Eigenthümer abgegangen und auf die Bestimmung gekommen ist, die uns jetzt vorliegt. Er hat gesagt „man“. Ich möchte mir die Frage erlauben, wer ist „man“? Ist es die Bevölkerung — ich habe gestern schon danach gefragt — oder ist es die Staatsregierung gewesen? Wenn es die Staatsregierung war, so wäre dort dieselbe Lage gewesen, wie wir sie hier haben. Es ist jedenfalls nicht klaggestellt worden. Herr von Heister hat schon dem Herrn Landes-Direktor darauf geantwortet, daß es sich sehr wohl motiviren läßt, wenn bei einem so in die Privatverhältnisse und in die Verhältnisse lokaler und provinzieller Natur eingreifenden Gesetze, wie das vorliegende, man auch eine besondere Form bildet, welche diesen besonderen Verhältnissen Genüge leistet. Es ist ja ein Krebschaden unserer Zeit, daß wir zu sehr schablonisiren und centralisiren. Wo wirklich eine berechnete Eigenthümlichkeit besteht, sollte man ihr auch im Gesetze einen Ausdruck geben. Insofern sind die Wünsche, die wir ausgesprochen haben, berechtigt, und ich glaube, meine Herren, daß man, was die Regelung der Verhältnisse in der Rheinprovinz durch diesen Entwurf anbelangt, unseren Anschauungen mehr Rechnung tragen müßte, als den Anschauungen Derjenigen, die der Sache ferner stehen. Wenn hier von uns Allen, die wir dem Gesetze sympathisch gegenüberstehen, einstimmig Wünsche in dieser Richtung ausgesprochen werden und gesagt wird, daß in der gesammten Rheinprovinz die Stimmung dem Gesetze entgegen sei und die Bevölkerung demselben unsympathisch gegenüberstehe, so muß das doch wohl einen Grund haben; es können dies nicht bloß Vorurtheile sein, sondern es muß das eine auf Erfahrung begründete Ursache haben.

Meine Herren! Ich möchte namentlich darauf zurückkommen, was der Herr Landesrath Fritzen über die Geschichte unserer agrarischen Gesetzgebung vorgebracht hat. Wir haben allerdings eine Agrargesetzgebung; alt ist sie nicht, sie ist neueren Datums; historisch können wir sie kaum nennen. In manchen dieser Gesetze ist ein ähnlicher Zwang statuiert, wie er mit diesem Gesetze eingeführt werden soll. Die Erfolge der Anwendung dieser Gesetze sprechen aber grade dafür, daß man mit denselben hier am Rhein keineswegs im Allgemeinen zufrieden ist. Das paßt auch auf den Wunsch des Herrn Limbourg, daß wir die Richterschiedenen als zustimmend ansehen sollen. Ich verweise einfach auf die Meliorationen an der Erft und an der Niers. Meine Herren! Gehen Sie dorthin. Sie wissen, mit welcher enormen Kosten die Meliorationen durchgeführt sind, welche enorme Unterhaltungskosten dieselben noch heute verursachen und fragen Sie die Interessenten dort, ob sie sich heute darüber freuen, daß auf Grund der Meliorationsgesetze diese Maßregeln

durchgeführt sind. Sie werden eine ganz entgegengesetzte Antwort, als Herr Landesrath Fritzen Ihnen das vielleicht hat darstellen wollen, bekommen.

Wenn der Herr Landes-Direktor der Ansicht ist, daß man in denjenigen Theilen der Provinz, welchen wir eine gewisse Wohlthat spenden, auch einen gewissen Zwang fordern dürfe, dann, glaube ich, dürfen wir doch nicht mit Zucker eine sehr unangenehm schmeckende Sache den Leuten veräußen. Es wäre etwas anderes, wenn die Provinzial-Verwaltung sagen würde: wir geben diesem Theile, dieser Gemeinde, der Meliorationsgenossenschaft einen Zuschuß nur unter der Bedingung, daß sie konsolidire. Das ließe sich im Einzelnen motiviren. Wenn Sie dies aber generell auf die ganze Provinz ausdehnen wollen, dann, glaube ich, steht es in keinem Verhältnisse.

Der Herr Landesrath Fritzen hat gesagt, wir möchten doch an den Satz denken: das Beste ist des Guten Feind. Ich glaube, daß der Satz sehr entschieden für uns spricht. Für diejenigen Herren, die so sehr entschieden das Gesetz heute schon durchgeführt haben wollen, ist es allerdings das Beste, daß die Sache möglichst mit Zwang durchgeführt wird; dann ist die Sache viel rascher durchführbar, und das wäre das Beste. Das Gute, welches wir wollen, ist der langsame Fortschritt, das langsame Einbürgern, welches stattfinden wird, wenn einmal hier und da einzelne Fluren konsolidirt sind und die Vortheile der Konsolidation erkannt wurden.

Ich konstatiere noch einmal, daß bisher von keiner Seite, auch nicht von Seiten des Herrn Kommissars der Staatsregierung bestritten worden ist, daß in Folge unseres Erbtheilungsgesetzes und des Civilgesetzbuches nach ein paar Jahren bei einer Erbtheilung wieder eine Trennung der zu einer Flur zusammengelegten Grundstücke in natura eintreten kann, und dann wieder eine ungünstige Situation, nicht bloß in Betreff der Konsolidation, sondern auch in Betreff der Wege, die dem Herrn Grafen von Spee so sehr am Herzen liegen — ein Wunsch, den ich vollständig theile — geschaffen wird. Meine Herren! Ich meine, man solle den Anschauungen, die in der Rheinprovinz herrschen, und welchen wir hier Ausdruck gegeben haben, mehr Rechnung tragen, und zwar in einer Weise, welche die Ausführung des Wunsches, die Förderung des guten Zweckes, der im Gesetze liegt, doch zugleich auch möglich macht. Das thun Sie ganz entschieden, wenn Sie die Majorität der Eigenthümer mit entscheiden lassen. Ich habe mir daher erlaubt, den Antrag zu stellen, zu der größeren Hälfte der Fläche und des Katastralreinertrags hinzuzusetzen, die Mehrheit der Eigenthümer. Mein Wunsch wäre, daß wir zwei Drittel Majorität einführen. Ich kann versichern — ich darf es wohl sagen — daß seit einigen Jahren Niemand mehr in ländlichen Kreisen, sowohl mit kleineren, wie mittleren und größeren Grundbesitzern in Berührung kommt, als ich. Wohin ich komme — das glaube ich allerdings der Wahrheit gemäß sagen zu dürfen, der Herr Landtags-Marschall schüttelt mit dem Kopfe, er mag anderer Ansicht sein — (Landtags-Marschall: Ich habe nichts gesagt, ich bitte um Entschuldigung, Sie haben es falsch gedeutet) habe ich die Ansicht vertreten gefunden, daß man nicht eigentlich glaubt, daß die bloße Majorität genügen würde. Aber, da ich selbst das Zustandekommen eines die Zusammenlegung fördernden Gesetzes wünsche, so möchte ich auch einen entgegenkommenden Schritt thun, und habe deshalb den Antrag auf Majorität der Eigenthümer gestellt. Wenn der Herr Vertreter der Staatsregierung Werth darauf legt, daß wir den Katastralreinertrag aufheben, so würde ich mich eben, um entgegenzukommen, auch dazu verstehen können, wenn ich auch nicht in Abrede stellen kann, daß das Bedenken des Herrn Abgeordneten von Heister sehr begründet ist. Meine Herren! Bedenken Sie, daß, wenn wir das streichen, der Fall sehr häufig vorkommen kann, da die größere Fläche nach der Bonitirung eine geringere im Werthe sein kann, man in der Zu-

sammenlegung einen Gewinn und Vortheil darin sehen könnte, daß vielleicht mancher ein gutes Grundstück an Stelle der schlechteren bekommen würde. Eine Gefahr liegt darin, aber wenn ich ein Entgegenkommen sehen würde, so würde ich mich sehr gerne bereit erklären, diesen Punkt hinsichtlich des Katastral-Reinertrags fallen zu lassen.

Ich bitte Sie, meine Herren, noch einmal, machen Sie das Gesetz so, daß unsere ländliche Bevölkerung es nicht als einen Zwang ansieht; Sie würden dadurch entschieden der Einführung des Gesetzes keinen Vorschub leisten. Wollen Sie, daß die Sache so geht, meine Herren, dann empfehle ich Ihnen, sperren Sie einige ein und reguliren Sie, sperren Sie einige ein, um die Freudigkeit zu vermehren, wie wir gestern von dem Herrn Regierungs-Kommissar gehört haben.

Landtags-Marschall: Herr Assessor Dr. Hermes hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Ich möchte mir zunächst erlauben, auf einen speziellen Punkt in der Rede des Herrn Vorredners einzugehen. Der Herr Freiherr von Loë hat bemerkt, es wäre Seitens der Staatsregierung dem Einwande nicht entgegengetreten worden, daß durch das freie Erbrecht, wie es in der Rheinprovinz bestehe und durch den Entwurf nicht angetastet werde, der Erfolg der Zusammenlegung und Konsolidation wieder in kurzer Zeit illusorisch gemacht werden würde. Ich bin diesem gestern erhobenen Einwande ebenso wie verschiedenen anderen mit Rücksicht darauf nicht entgegengetreten, weil ich glaubte, es könnte dies dem späteren Verlauf der Verhandlungen vorbehalten bleiben, und es wäre nicht nothwendig, im Rahmen der Generaldiskussion hierauf einzugehen. Was diesen speziellen Punkt betrifft, so ist ja bereits in der Begründung der Vorlage auf denselben eingegangen. Es ist dort gesagt, daß einmal erfahrungsmäßig mit der Erkenntniß der Vortheile eines arrondirten Besitzstandes, wie sie sich einstelle, nachdem die Zusammenlegung zur Ausführung gekommen ist, eine Abnahme der Theilung einzutreten pflege. Es ist das eine Erfahrung, die auch auf dem rechten Rheinufer in den Kreisen Altenkirchen, Neuwied und Wezlar in der kurzen Zeit, seit welcher das Gesetz von 1869 dort in Geltung ist, gemacht worden ist. Zweitens kommt das Moment in Erwägung, daß der jetzige Zustand des zersplitterten Besitzes nicht das Resultat von Theilungen eines früher arrondirten Besitzes ist, sodas man sagen könnte: wenn jetzt eine Arrondirung eintritt, wird eine derartige Besitzzerpflitterung in kurzer Zeit wiederkehren. Nach dem ganzen historischen Verlauf der Agrarverhältnisse in der Rheinprovinz hat, ebenso wie in der Mehrzahl der übrigen Länder, ein arrondirter Besitz, was den kleinen Grundbesitz betrifft, eben gar nicht bestanden. Es wurde im Provinzial-Verwaltungsrath auch mit Recht darauf hingewiesen, daß z. B. im Bezirke von Neuwied eine Zunahme der Theilungen seit Anfang dieses Jahrhunderts trotz des freien Erbrechts nicht zu konstatiren ist. Meine Herren! Das freie Erbrecht haben wir in anderen Provinzen auch, und eine Aufhebung der Erfolge der Konsolidation ist hierdurch nicht herbeigeführt worden.

Was das Amendement des Herrn Freiherrn von Loë betrifft, so habe ich mir gestern nach den uns ertheilten Informationen erlaubt, demselben mit aller Bestimmtheit zu widersprechen. Bei aller Anerkennung der wohlwollenden Intentionen, denen eben Herr von Heister Ausdruck gegeben hat, muß ich auch dem von Herrn von Heister gestellten Antrage, ein Viertel der Kopfsahl für den Provokationsantrag zu verlangen, gleichfalls widersprechen. Für die Staatsregierung, meine Herren, ist in erster Linie die Erwägung maßgebend, daß in den übrigen Landestheilen gleichartige Bestimmungen, wie sie in diesem Gesetz Ihnen jetzt vorgelegt sind, in Geltung sind. Meine Herren! Es handelt sich hier nicht um Exemplifikationen auf Posen und Oberschlesien — da würde es ganz berechtigt sein, daß man sagte: für die Rheinprovinz sind derartige Exemplifikationen unzulässig, wir haben hier andere Verhältnisse — sondern es handelt sich zunächst

um die Exemplifikation auf den rechtsrheinischen Theil der Rheinprovinz, auf das Gesetz von 1869, welches damals auf Anregung des Provinzial-Landtags selbst zu Stande gekommen ist. Der Entwurf, wie er hier vorliegt, entspricht im §. 1 diesem Gesetze, und es ist doch noch von keiner Seite klargestellt, kaum behauptet worden, daß das Bedürfniß auf dem rechtsrheinischen Theile ein weitergehendes sei, als auf dem linksrheinischen Theile, daß der Bauer im Westerwald in dieser Beziehung anders gestellt sei, als der Bauer auf dem Hunrück oder in der Eifel, oder daß das Rechtsgefühl des Einwohners auf der rechten Seite des Rheins weniger empfindlich sei, als dasjenige des linksrheinischen Einwohners. Es ist nach der Ansicht der Staatsregierung bei Erschwerung des Provokationsrechtes, wie sie immerhin auch in dem Antrage des Herrn von Heister liegt, ein gedeihlicher Erfolg von dem Gesetze nicht zu erwarten. Die Regierung gibt sich keiner Illusion darüber hin, daß, wenn auch der Entwurf in der jetzigen Fassung angenommen wird, es eine ziemlich lange Zeit dauern wird, bis praktisch größere Erfolge mit dem Gesetze erzielt werden. Ich darf in dieser Beziehung bemerken, daß das Gesetz für den Bezirk des Justizsenats von Ehrenbreitstein vom Jahre 1869, welches damals allseitig begrüßt worden ist, zu einer einigermaßen allgemeinen Anwendung doch erst seit dem Jahre 1875 gelangt ist. Die ersten 6 Jahre hat das Gesetz praktisch gar keine Wirkung gehabt. Bringen wir noch neue Erschwerungen des Provokationsrechtes hinein, so ist, wie gesagt, ein praktischer Erfolg nach Ansicht der Regierung von dem Gesetze nicht zu erwarten; sie würde unter diesen Umständen vorziehen, die gesetzliche Regelung noch weiter ausstehen zu lassen, in der Ueberzeugung, daß die Klärung der Ansichten, die bisher schon eingetreten ist, und der beispielsweise der Herr Abgeordnete Limbourg Ausdruck gegeben hat, das Bedürfniß aufs neue hervortreten lassen und später dahin führen werde, daß die Stimmung dem Gesetze eine günstigere ist. Man könnte sich vielleicht auf den Standpunkt stellen, daß man sagte, die Regierung könne sich auf ein solches Gesetz, wenn auch nur eine beschränktere Wirksamkeit desselben zu erwarten sei, einlassen, sie könne die Bestimmung der Mehrheit der Köpfe oder ein Viertel der Köpfe acceptiren, und wenn sich später herausstellte, daß diese Bedingungen dazu führen, die Wirksamkeit des Gesetzes thatsächlich auszuschließen, so könne man das Gesetz amendiren. Meine Herren! Das heißt doch das Schwergewicht eines bestehenden Gesetzes etwas unterschätzen; wenn einmal die Bestimmung gegeben ist, daß ein Viertel oder die Mehrheit der Köpfe zu dem Antrage auf Zusammenlegung nothwendig sei, so ist es nicht so einfach, im Wege der Gesetzgebung eine Amendirung herbeizuführen, schon wegen der in Betracht kommenden politischen Faktoren. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß das bayerische Gesetz von 1861, das ich gestern erwähnte, dessen Wirkungslosigkeit allseits anerkannt ist, bisher doch noch nicht geändert ist. Meine Herren! Ich glaube es ist gestern sehr mit Recht von einem der Herren Redner bemerkt worden, daß das Kriterium für die Bedingungen der Provokation lediglich in dem Urtheil liege, daß man über die Bedürfnißfrage habe. Diejenigen Herren, welche wirklich das wirthschaftliche Bedürfniß zur Zusammenlegung anerkennen, werden auch, glaube ich, bereit sein, die Bedingungen der Provokation nicht allzusehr zu erschweren.

An und für sich betrachtet muß ich aber auch sagen, daß ich in dem Antrage des Herrn von Heister ebenso wie in demjenigen des Herrn Freiherrn von Loë eine materielle Garantie gegen Vergewaltigung der kleinen Besizer absolut nicht finden kann. Wenn eines der beantragten Stimmverhältnisse hineingebracht und anstatt dessen der Katastralreinertrag gestrichen wird, worauf hingedeutet worden ist, so kann dies doch dazu führen, daß von einem Großgrundbesitzer kleine Leute durch Einflüsse aller Art bestimmt werden, für die Provokation auf Zusammenlegung zu stimmen, daß z. B. ein Großgrundbesitzer kleine Abplisse nur deshalb verkauft, um Stimmen im

Sinne seines Vorgehens zu schaffen. Eine solche Bestimmung, welche auf die Festsetzung einer Kopffzahl hinausläuft, wird immer leicht umgangen werden können. Nach dieser Richtung hin sind durch den Katastralreinertrag, der ein dauernder und beständiger ist, größere Rauteln geschaffen, als durch eine Bestimmung der vorgeschlagenen Art. Was die Majorisirung der kleinen Leute durch den Provokationsantrag betrifft, so hatte ich gestern schon die Ehre darauf hinzuweisen, daß Nachtheile für die kleinen Besitzer nicht entstehen können; ich habe eine Widerlegung dieser auf das Gesetz gestützten Ansicht nicht gehört. Im Uebrigen ist darauf hingewiesen, daß bei der Abstimmung nach Maßgabe des bestehenden Gesetzes der Großgrundbesitzer nicht ohne Weiteres mit seinem ganzen Besitz partizipirt, sondern nur mit demjenigen, der in der betreffenden Gemarkung oder Gemarkungs-Abtheilung liegt, deren Zusammenlegung beantragt wird. Wenn er also einen zusammenhängenden Komplex in mehreren Gemarkungen hat und an einer Gemarkung theilhaftig ist, deren Zusammenlegung Bedürfnis ist, so zählt nur derjenige Theil seines Besitzes, der in der betreffenden Gemarkung liegt.

Landtags-Marschall: Ich habe Ihnen mitzutheilen, daß mir ein Antrag von Seiten des Herrn Grafen Wilderich von Spee als Unterantrag zu dem Antrage Freiherr Felix von Loë eingereicht worden ist, den Eingang von §. 1 folgendermaßen zu fassen:

„Die wirtschaftlich zweckmäßigere Eintheilung und Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen und Gemarkungs-Abtheilungen, verbunden mit Regelung der Wege in deren Lage und Unterhaltung, sowie der Be- und Entwässerung findet statt, wenn dieselbe von mindestens der Hälfte der Eigenthümer, die die Hälfte der nach dem Grundsteuer-Kataster berechneten Fläche repräsentiren, beantragt wird.“

Der Herr Abgeordnete Horster hat das Wort.

Abgeordneter Horster: Meine Herren! Ich habe nur mitzutheilen, daß mir ein Schreiben des Direktors der Lokal-Abtheilung Euskirchen zugegangen ist, nach welchem man auch dort sich gern der Konsolidation anschließen würde. Man wünscht dort die Konsolidation und zwar unter den von dem landwirthschaftlichen Centralverein für Rheinpreußen vorgeschlagenen Bedingungen. Diese Bedingungen sind Ihnen, meine Herren, bekannt; ich habe daher weiter nichts hinzuzufügen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich habe in dieser Frage Ihre Aufmerksamkeit noch nicht in Anspruch genommen, ich hätte also vielleicht die Berechtigung, ausführlich zu werden; ich will das aber nicht thun. Alles was über die Frage überhaupt zu sagen ist, ist nach meiner Ueberzeugung von den Herren Kommissaren der Staatsregierung und den oberen Beamten der provinzialständischen Verwaltung in zusammenhängender und ausführlichster Weise Ihnen mitgetheilt worden. Ich werde mich deshalb auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Es wird dadurch das, was ich sage, des eigentlichen logischen Zusammenhanges entbehren, da es mehr Bemerkungen sind, die sich gegen einzelne Bemerkungen von Borrednern richten, aber, wie gesagt, ich bringe dies Opfer der Logik dem Wunsche, Ihnen nicht allzulange lästig zu sein.

Meine Herren! Ich habe mich zum Worte gemeldet, als der mir früher räumlich noch näher stehende Vertreter aus dem Regierungsbezirk Trier im vierten Stande sprach. Meine Herren! Ich glaube, Sie alle haben mit mir den Eindruck getheilt, daß er sich wirklich in etwas drastischen Uebertreibungen gefallen hat, und ich glaube, daß er alles das, was er gesagt hat, wirklich in ernstem Maße nicht glaubt (Who!), er hat uns Revolver und ähnliche Dinge vorgeführt. Ich glaube wirklich, daß dies nicht ernstlich gemeint ist. Im Uebrigen ist die Revolverfrage eine

Sache der Nerven; auf mich macht sie keinen Eindruck. Meine Herren! Der geehrte Herr hat sodann auch gegen den Katastral-Reinertrag gesprochen; daselbe ist vom Herrn Grafen Spee geschehen und nachher von Herrn Freiherrn Felix von Loë. Meine Herren! Ich bin mit dem Herrn über den Unwerth des Katastral-Reinertrages in unserer Provinz einverstanden. Der Unwerth liegt darin, daß eben in den verschiedenen Theilen der Provinz verschieden eingeschätzt ist. Ich gebe Ihnen z. B. zu, daß in den Einschätzungen zwischen dem Niederrhein und speziell dem Regierungsbezirk Trier ein ganz unglaublicher Unterschied besteht. Ein kurzes Beispiel, meine Herren. Hier unten im Lande ist es gang und gäbe, anzunehmen, daß der wirkliche Reinertrag höchstens das Doppelte des Katastral-Reinertrages sei; im Regierungsbezirk Trier ist beispielsweise der früher mir gehörige Grünhäuser Weinberg mit 390 Thalern Katastral-Reinertrag eingeschätzt, wenn der wirkliche Reinertrag nun doppelt so hoch wäre, so wären das 780 Thaler, während mir der Weinberg doch immerhin mit 100 000 Thalern bezahlt worden ist. (Weiterkeit.)

Es mag Ihnen das Beweis sein, daß auf den Katastral-Reinertrag ein wirklich hoher Werth nicht zu legen ist. Aber, meine Herren, der Werth oder Unwerth des Katastral-Reinertrages kommt hier in diesem Falle gar nicht in Betracht, denn es handelt sich hier darum, wie es in jeder einzelnen Gemeinde gehalten ist, und da ist anzunehmen, daß nach gleichen Prinzipien eingeschätzt worden ist. Meine Herren! Deshalb möchte ich auch den Katastral-Reinertrag absolut nicht heraus lassen, denn wenn Sie nur die Größe des Besitzes oder die Zahl der Besitzer entscheiden lassen, so möchte ich, wenn mir auch vorhin gesagt worden ist, ich sollte es vermeiden, die Frage auf das politische Gebiet zu verschieben, doch kurz darauf hindeuten: es ist das die Einführung des allgemeinen Stimmrechts in das Konsolidationsgesetz und daß dieses das schlechteste Wahlgesetz, welches existirt, ist, darüber ist man momentan ziemlich einig. (Widerspruch.)

Nun, meine Herren, hat Herr Kollege Limbourg ferner gesagt, daß er die Zahl von 10 Provokanten für genügend erachten würde. Der Herr Kollege übersieht ganz — ich räume ihm ein, daß es selten eine Gemeinde geben wird, in der nicht 10 Besitzer sind, — daß es sich nicht nur um die Zusammenlegung ganzer Gemarkungen, sondern auch um die Zusammenlegung von Gemarkungs-Abtheilungen handelt, und in Gemarkungs-Abtheilungen kann es sehr leicht vorkommen, daß überhaupt keine 10 Besitzer vorhanden sind. Die von vorneherein erfolgte Feststellung einer Zahl scheint mir ein Prinzip zu sein, auf das absolut nicht eingegangen werden kann; es kann sich nur um einen Prozentsatz handeln. Ich habe überhaupt in der ganzen Frage die Empfindung, meine Herren: man will das Gesetz oder man will's nicht. Will man es nicht, so ist es eine ganz eminent leichte Art, es zu Falle zu bringen, daß man irgend eine von der Staatsregierung als unannehmbar bezeichnete Bedingung hineinbringt und an derselben festhält und dadurch ist der Zweck erreicht. — Ich sehe, daß Herr Freiherr von Loë sich eine Notiz macht: ich constatire, um eine Erwiderung von vorneherein abzuschneiden, daß ich mir diese Bemerkung, die ich eben gemacht, notirt habe, ehe er gesprochen hatte. (Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich gratuliere zu den scharfen Augen.)

Nachdem Herr Freiherr Felix von Loë uns ausdrücklich erklärt hat, daß er das Zustandekommen des Gesetzes wünsche, kann sich ohnehin meine Bemerkung auf ihn nicht beziehen. —

Meine Herren! Sodann kam das Amendement meines verehrten Freundes und Kollegen im Provinzial-Verwaltungsrath, des Herrn von Heister. Ich gestehe offen, daß ich die Uebersetzung hatte, er hätte sein Amendement nach vorherigem Benehmen mit dem Staats-Kommissar eingebracht, und ich hatte daher die Absicht, an die Staatsregierung die ganz präcise Frage zu richten, wie sie zu diesem Amendement stehe. Diese meine Anfrage ist überflüssig geworden, da

eine Erklärung bereits erfolgt ist. Im Uebrigen möchte ich Herrn von Heister bemerken — er möge es mir nicht übel nehmen — seine Rede machte auf mich, wie man sagt, den Eindruck: wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß!

Nun, meine Herren, komme ich zu etwas, was Herr Freiherr von Loë gesagt hat. Er hat von dem schlechten Erbrecht gesprochen — da stimmen alle mit ihm überein; er hat aber auch gegen den Zwang gesprochen, und da bin ich mit ihm nicht einig. Als man vor 40 bis 50 Jahren hier in der Rheinprovinz zuerst davon sprach, das französische Erbrecht abzuschaffen, erhob sich ein Schrei der Entrüstung in der ganzen Provinz. Die Sache ist zu Fall gebracht worden, es ist nicht zu diesen Abänderungen gekommen. Meine Herren! Die Stimmung hat sich seitdem gewandelt; heute giebt es eine Menge von Leuten, die einer Abänderung des Erbrechts sehr sympathisch gegenüberstehen, die es früher nicht thaten. Nun frage ich, wäre es Herrn Freiherrn von Loë nicht lieber gewesen, wenn man vor 50 Jahren abgeändert hätte? Hätte man den Zwang angewendet, so würden die Kalamitäten, die eingetreten sind, zum großen Theil abgewendet worden sein. So bin ich der Meinung, daß Sie auch bei dem Konsolidationsgesetz gar nicht übel thun, etwas Zwang anzuwenden. Bei dieser Frage fällt vollständig weg, daß ein einzelner Grundbesitzer die kleinen Leute schädigen will oder kann, es handelt sich da überhaupt nur um die Provokation; das weitere findet sich nachher.

Was im übrigen die Vorlage betrifft, die uns speziell hier beschäftigt, so stehe ich voll und ganz auf dem Boden: wir wollen die Regierungsvorlage annehmen. Ich hätte mich allenfalls mit dem Amendement des Herrn von Heister befreunden können, wenn es nicht von der Staatsregierung für unannehmbar erklärt worden wäre; jetzt stehe ich voll und ganz auf dem Boden der Regierungsvorlage. Vor allen Dingen halte ich es für unsere Pflicht, daß wir diese wichtige Vorlage ganz durchberathen und zuletzt erst abstimmen, nachdem alles durchberathen ist, denn würde jetzt die Abstimmung über §. 1 stattfinden, so würde es doch bei manchem — ich räume es gerne von mir selbst ein — nicht mit voller *connaissance de cause* geschehen. Man muß wissen, wie man zu den übrigen Paragraphen steht, ob diese wirklich so erschreckliches und gewaltiges enthalten, daß man zu §. 1 anderer Ansicht sein muß. — Berathen wir deshalb die ganze Vorlage Paragraph für Paragraph durch und treten zuletzt in die Abstimmung ein, wie wir uns zu den Anträgen betreffend die Einführung einer Kopfzahl, in welcher Quote es auch sei, zu stellen haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Eynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Ich will nur die ganz kurze Bemerkung abgeben, daß es mir nicht möglich ist, dem §. 1 pure nach der Regierungsvorlage zuzustimmen. Es ist mir dies nicht möglich wegen des großen Mißbrauchs, welcher hiernach von dem einzelnen Grundbesitzer getrieben werden könnte. Dieser Mißbrauch erscheint mir um so gehässiger, als Sie mir zugeben müssen, daß ein Grundbesitzer auch aus ganz anderen als wirthschaftlichen Gründen ein Interesse, zu konsolidiren, haben kann. Der Herr Vertreter der Staatsregierung wird mir zugeben müssen, daß wirthschaftliche Vortheile ganz gut einen Deckmantel für andere Gründe abgeben können. Nehmen wir z. B. den Fall, daß einem Gutsbesitzer einige Morgen fehlen, um einen freien Jagdbezirk zu haben. Er kalkulirt heraus: wenn konsolidirt wird, wirst Du einen arrondirten Besitz von 300 Morgen oder 100 Hektar haben. Es giebt auch Grundbesitzer, die Luxus treiben, die um ihren Besitz herum recht viel Land haben wollen, um Selbstherrscher zu sein oder um einen recht großen Park anzulegen. Wirthschaftliche Gründe lassen sich immer finden, um auch in solchen Fällen die Konsolidation zum Vortheile einzelner Besitzer durchzusetzen. Ich muß daher sagen, diese Möglichkeit ist für mich so durchschlagend, daß ich jeden Antrag mit Freude begrüße,

nach welchem ein gewisser Theil der Besitzer gehört werden muß, ehe auf Zusammenlegung provocirt werden kann.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich kann nicht leugnen, daß die Erklärung des Vertreters der königlichen Staatsregierung dem Antrage des Herrn von Heister gegenüber mich im höchsten Grade überrascht hat. Der Antrag des Herrn von Heister ist so weit entgegenkommend — für mich zu weit entgegenkommend — daß ich wirklich erstaunt war, zu hören, daß auch dieser Antrag für die Staatsregierung unannehmbar sei. Wenn die Herren Vertreter der Vorlage sagen, es wäre gar nicht nothwendig, daß eine derartige Bestimmung hineingebracht werde, wie wir sie wünschen, indem das Gesetz blos dort Anwendung finde, wo es keinen Großgrundbesitz gebe, wo fast immer, wie der Herr Landes-Direktor hervorgehoben hat, die Majorität des Grundbesitzes mit der Majorität der Besitzer zusammenfalle, also das, was wir wünschen, von selbst erreicht würde, dann, meine Herren, verstehe ich nicht, warum man das, was sich von selbst versteht, nicht auch mit einem Wort in das Gesetz hineinsetzen will, und warum man sich auf den ablehnenden Standpunkt der Vertreter der Vorlage stellt. Dann findet der Vorwurf, der dem Gesetze gemacht wird, daß das Gesetz eine Begünstigung des Großgrundbesitzes gegenüber dem kleinen sei, den wir perhorresziren und von uns abweisen, wirklich ein wirklich kräftiges Fundament. Meine Herren! Dann möchte ich noch dem Herrn Vertreter der königlichen Staatsregierung erwidern, daß der von mir gestern erhobene Einwand bezüglich des Erbrechts mir doch noch nicht entkräftet zu sein scheint. Was den Kreis Weklar betrifft, so sind die Erfahrungen, wie der Herr Vertreter selbst hervorgehoben hat, zu kurz, um daraus einen Schluß zu ziehen. Wenn er ferner hervorgehoben hat, daß die Zersplitterung doch wohl nicht auf die Zwangstheilung zurückzuführen sei, dann muß ich sagen: ich bin entschieden anderer Ansicht. Die Zwangstheilung ist der Grund, d. h. wenn die Zwangstheilung in natura durch einen Vertrag unter Lebenden umgangen wird, so wird dieser Vertrag auf die Dauer der Grund zur Ueberschuldung des Grundbesitzes, und da diese Ueberschuldung des Grundbesitzes auf die Dauer nicht bestehen kann, so folgt daraus nothwendig die Zwangstheilung in natura, und nachdem das Erbrecht nahezu schon 70 Jahre in unserer Provinz gewirkt hat, so ist die Zersplitterung auch zum großen Theil dem Erbrecht zuzuschreiben. Was die Bemerkungen zum Katastralreinertrage betrifft, so ist das, glaube ich, eine nebensächliche Frage. Der Herr Vertreter der königlichen Staatsregierung hat sich nicht in diesem Punkte geäußert, und von unserer Seite ist hervorgehoben worden, daß auf den Katastralreinertrag bedeutendes Gewicht nicht gelegt wird. Deshalb will ich darüber weiter nichts bemerken. Herr von Solemacher hat diese Vorlage mit dem allgemeinen Stimmrecht in Zusammenhang gebracht, ich muß hiergegen entschieden Verwahrung einlegen und protestiren; gleichzeitig hat der verehrte Herr hervorgehoben — es ist dies eine Bemerkung, die ich auch nicht passiren lassen kann — daß das allgemeine Stimmrecht bekanntlich das schlechteste Wahlsystem sei. Meine Herren! Ich kenne ein noch schlechteres: das ist das Dreiklassen-Wahlsystem. Ferner hat er uns, den Gegnern des Gesetzes — er hat allerdings ausdrücklich den Herrn Freiherrn von Loë ausgenommen — den Vorwurf gemacht, wir stellten diese Forderung, weil wir das Gesetz nicht wollten.

Meine Herren! Sämmtliche Vertreter unserer Richtung haben ausgesprochen, daß wir ein Konsolidationsgesetz für einzelne Theile unserer Provinz für zweckmäßig halten, und daß wir das Zustandekommen des Gesetzes für diese Theile wünschen, daß wir aber nicht diesen Zwang ins Gesetz hineingelegt haben wollen. Wenn das von uns hervorgehoben und ausdrücklich gesagt

wird, dann wundert es mich allerdings, wenn Herr Freiherr von Solemacher sagt, das sei nicht richtig. Ich könnte ja die Sache umdrehen, und könnte sagen: Die Vertreter des Gesetzes stellen Anforderungen, welche — ich glaube es sagen zu können — die Majorität der Bevölkerung unserer Provinz nicht billigt, und daraus schließe ich, daß die Vertreter des Gesetzes sein Zustandekommen nicht wollen. (Sehr richtig.)

Was die Art der Berathung anbetrifft, so erkläre ich von vornherein, daß ich einer Durchberathung sämtlicher Paragraphen des Gesetzes durchaus nicht widersprechen will. Mir scheint aber doch, daß es richtig ist, wenn wir den §. 1 nicht ans Ende schieben, sondern ihn wie er am Anfang steht, auch am Anfang behandeln und zur Abstimmung bringen. Das ist der logische Zusammenhang; und wenn §. 1 selbst abgelehnt werden sollte, so bedingt das nicht, daß die Weiterberathung der folgenden Paragraphen an Gründlichkeit verlieren müßte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Auch ich bedauere die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars bezüglich des Vermittlungsantrags des Herrn von Heister. Ich glaube, das Bedauern theilen namentlich die Städter, zu denen auch ich gehöre. Wir sind ja eigentlich nicht die kompetenten Urtheiler in dieser Frage; wir werden mehr oder minder auf die Aeußerungen und Wünsche derjenigen hören müssen, die den Landbesitz vertreten und dazu berufen und qualifizirt sind, ihn zu vertreten. Es ist ja gewiß richtig, und ich stimme dem vollständig bei, daß das Gesetz im großen Ganzen ein schönes Ziel verfolgt und daß ein Zwang nothwendig ist, daß es sich nur fragen kann, wie weit der Zwang gehen kann und darf. Ich bin nun unsicher geworden. Es ist gestern die Behauptung unwidersprochen geblieben, daß es nach der Fassung des Gesetzes, nach welcher die Hälfte des Katastralkreinertrags den Ausschlag giebt, in einzelnen Gemeindebezirken am Niederrhein möglich sei, daß ein einzelner Grundbesitzer im Stande sei, für sich allein die Konsolidation zu provoziren und alle Uebrigen zu zwingen. Das geht wider mein Gefühl; wenn das richtig ist, so kann ich dem Gesetz in dieser Form nicht zustimmen. Der Herr Staatskommissar hat gesagt: wir haben es nicht zu thun mit Vergleichen mit Posen und Schlesien, wir haben es zu thun mit Weklar, das liege uns zunächst. Meine Herren! Dabei übersieht aber der Herr Kommissar, daß in unserer Rheinprovinz die allerverschiedensten Verhältnisse bestehen, und daß die Zustände im südlichen Theil unserer Provinz ganz entgegengesetzt sind den im Norden bestehenden, und wenn er von der Eifel und dem Hundsrücken gesprochen hat, so paßt das nicht für unsern Niederrhein. Etwas bin ich auch da bekannt; ich habe auch eine Besizung im Kreise Kempen, freilich leider keine 100 000 Thaler werth. Dort ist es so, wie Herr Conze gestern von seiner Heimath gesagt hat, dort liegt der Hof noch in der Mitte der Besizungen, und so viel ich weiß und Fühlung habe, ist dort das Bedürfniß der Konsolidation gar nicht vorhanden. Da könnte aber dann der §. 1 eintreten, und gerade vom Niederrhein ist ja gesagt worden, daß da ein Einzelner die Andern alle zwingen könnte. Meine Herren! Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die königliche Staatsregierung doch nochmals überlegen wird, ob es nicht möglich ist, einen vermittelnden Weg zu betreten, wozu der Antrag von Heister, wie ich meine, eine Brücke geschlagen hat.

Da ich doch einmal das Wort habe, so wollte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß der §. 1 redaktionell etwas zu wünschen übrig läßt. Es heißt da: „Grundstücke eines Gemeindebezirks oder einzelner Theile desselben“. Was heißt: „einzelner Theile desselben“? Wenn man ein Gesetz macht, muß man es doch präcis machen. Einzelne Theile, das können  $\frac{4}{5}$  sein, es kann  $\frac{1}{4}$ , auch  $\frac{1}{10}$  sein. Müßte nicht wenigstens ein Theil, der einen bestimmten Bruchtheil

eines Gemeindebezirks ausmacht, bestimmt werden? Ich denke mir freilich, daß darüber die Kommission zu entscheiden haben soll, gebe aber zur Erwägung, ob es genügt, daß die Kommission darin souverain sein soll. Es wird ja auch die Bedürfnisfrage noch geprüft werden müssen. Wenn dieselbe dahin entschieden werden soll, daß ein ganzer Gemeindebezirk den Antrag stellen muß, so würde ich in dieser Hinsicht keine Bedenken weiter haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Was den letzten von dem Herrn Vorredner vorgebrachten Punkt betrifft, so ist nach meiner Ansicht die Redaktion, wie sie von dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen ist, allerdings nicht eine ganz besonders glückliche. Bei dem Ausdruck „Theile eines Gemeindebezirks“, steht man vor der Frage, die der Herr Vorredner berührte, man weiß nicht recht, nach welchen Gesichtspunkten diese Theile bemessen werden sollen. Es würde aber wohl ausreichen, wenn in den Motiven des Gesetzes gesagt würde, daß darunter derselbe Begriff zu verstehen sei, der in den übrigen Provinzen unter: „Gemarkungsabtheilungen“ verstanden wird, d. h. Theile der Gemarkungen, welche durch ihre Lage, Kultur, Beschaffenheit, Begrenzung oder sonstige natürliche Verhältnisse sich als ein Ganzes in der Gemarkung abzeichnen und von den übrigen Theilen auszeichnen.

Es ist von mehreren der Herren Vorredner gewissermaßen als ein Mangel an Entgegenkommen Seitens der Vertreter der Regierung bezeichnet worden, daß ich dem Antrag des Herrn von Heister gegenüber eine ablehnende Stellung eingenommen habe. Meine Herren! Ich habe das aus sachlichen Gründen thun müssen. Es ist aber ein Mißverständniß — ich weiß nicht, ob meine Worte dazu Anlaß gegeben haben — wenn bemerkt worden ist, ich hätte das Amendement als unannehmbar bezeichnet. Der Herr Minister hat zu diesem Amendement, das ihm nicht vorgelegen hat, keine Stellung nehmen können, und ich kann also, wenn das Amendement angenommen wird, es nur ad referendum nehmen und muß die Entscheidung der höheren Stelle vorbehalten. Aber aus sachlichen Gründen habe ich mich dagegen erklärt, und ich möchte dies auch jetzt noch für gerechtfertigt halten. Der Fall, der von einem der Herren Vorredner unter Beziehung auf Erfahrungen, die man gemacht hätte, als möglich hingestellt wurde, daß nämlich ein Antrag auf Zusammenlegung aus anderen als wirthschaftlichen Gründen gestellt würde, ist mir in der Praxis nicht vorgekommen; ich glaube, er wird auch selten vorkommen. Die Kosten des Verfahrens sind dafür zu erheblich, als daß Jemand, nur um seinen Jagdbezirk abzurunden, einen Antrag auf Zusammenlegung stellen sollte. Wenn er aber selbst solche andere Motive haben sollte, so würden durch die Zusammenlegung doch die damit verbundenen Erfolge in wirthschaftlicher Hinsicht thatsächlich erreicht werden. Es läßt sich ja denken, daß Jemand wirklich in der Absicht, in die verwirren Eigenthumsverhältnisse und Grenzverhältnisse Klarheit zu bringen, den Antrag auf Zusammenlegung stellt, und dabei die wirthschaftlichen Vortheile des Verfahrens nur als Nebenzweck im Auge hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Ich möchte zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß der Herr Ministerialkommissar soeben seine frühere Erklärung ganz bedeutend abgeschwächt hat. Ich kann nicht leugnen, daß ich seine erste Erklärung genau in dem Sinne aufgefaßt hatte, wie Herr Graf von Hoensbroech, daß er nämlich gegen meinen Antrag sich von vornherein absolut ablehnend verhalten müsse. Nachdem er seine Erklärung nunmehr abgeschwächt hat, hoffe ich, daß der für meinen Antrag so ungünstige Eindruck seiner ersten Worte wieder einigermaßen verwischt ist, und daß sich jetzt noch eine größere Anzahl — ich hoffe die Majorität —

der Herren finden wird, welche auf diese vermittelnde Brücke treten wollen. Ich glaube mit voller Bestimmtheit, wenn der Herr Minister erst in die Erwägung unserer Gründe eingetreten ist und unsern ganzen Verhandlungen hier gefolgt ist, dann wird er das Schwergewicht der Gründe, die für meinen Antrag sprechen, nicht verkennen, und ich zweifle nicht, daß der Herr Minister, wenn er zu einer derartigen Erkenntniß kommt, auch in dem Gesetz-Entwurf dieser Erkenntniß Ausdruck geben wird. Die Sache ist also noch keineswegs verloren, wenn Sie mein Amendement annehmen, sondern nach meiner Ansicht ist mit demselben noch am ersten der Zweck des Gesetzes zu erreichen.

Es ist mir dann vorhin vorgeworfen worden, die Art und Weise meines Antrages mache den Eindruck, als wenn ich hätte sagen wollen: Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß. Meine Herren! Das war die Aeußerung meines mir sehr lieben Freundes und nahen Nachbarn. Ich gestehe, es wundert mich, daß er so sehr wenig die Tragweite meines Antrags erkannt hat. Diese lag doch augenscheinlich darin, das Prinzipielle, was festgehalten werden mußte, festzuhalten. Mein Antrag opfert zu dem Zwecke, damit nicht allein die Mehrheit des Besitzes und des Katastral-Neinertrages die Entscheidung erhält, soviel von der Kopfszahl, wie sich äußersten Falles opfern ließ; er verlangt statt der Majorität nur ein Viertel. Das ist doch noch genau derselbe Grundsatz, auf dem die Herren stehen, die mindestens die Majorität verlangen, nur daß ich die Kopfszahl, um zu dem Zustandekommen des Gesetzes nach Möglichkeit beizutragen, etwas schwächer annehme. Damit aber kein Zweifel darüber bestehe, wie ich mich zu der Sache stelle, und damit der Ausdruck, den Herr Freiherr von Solemacher gebraucht hat, umsoweniger Anwendung finden kann, erkläre ich, daß ich für die gegenwärtige Fassung des §. 1 nicht zu stimmen vermag.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Nur ein paar kurze Bemerkungen erlauben Sie mir, um einige in der seitherigen Debatte gefallenen Aeußerungen nicht unerwidert zu lassen. Es wird wiederholt auf die Gegenden exemplifizirt, wo bereits Konsolidationen ausgeführt sind, insbesondere auf die Gegend von Wezlar. Der Herr Landtags-Marschall hat uns nun von einer Petition einiger Gemeinden auf dem rechten Rheinufer gesprochen. Ich habe nicht genau Acht gegeben, aber es scheint mir, daß man da auch einen kleinen Druck fühlt. Es wäre nicht uninteressant, wenn die Begründung dieser Petition bekannt gegeben würde.

Landtags-Marschall: Ich werde sie sofort verlesen.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Aus der Rede des Herrn Freiherrn von Solemacher, die sich ja meist um die Personen drehte, wobei er die Gewogenheit gehabt, mich von seinen Bemerkungen auszuschließen und mir so die Gelegenheit zu nehmen, mich den Erklärungen der andern Herren gegen ihn anzuschließen, möchte ich einige von den wenigen sachlichen Punkten herausheben. Was den Katastral-Neinertrag betrifft, so hat Niemand behauptet, daß die Verschiedenheit der Bonitirung nicht vorhanden sei; ich habe nur gesagt, es könnte vielleicht in diesem Punkte ein Entgegenkommen Seitens der Staatsregierung gefunden werden. Mir ist die Hineinziehung des Katastral-Neinertrags persönlich lieber. Wenn aber die Regierung zur Erleichterung des Zustandekommens des Gesetzes das als einen Kompromiß annehmen wollte, so würde ich meine Ansicht hier opfern.

Dann hat Herr von Solemacher wieder von Zwang und Freiheit gesprochen. Ich wundere mich, daß er bei seinem sonst guten Gedächtniß vergessen hat, welche Grundsätze uns bei der Behandlung der Frage des Erbrechts geleitet haben. Wir haben, als wir darüber verhandelten, den Zwang nach beiden Seiten hin perhorreszirt, wir haben die Zwangserbtheilung,

aber auch das Zwangserbrecht verhorresziert und das Prinzip der Freiheit aufgestellt. Dieses halten wir auch aufrecht, weil es unseren Rechtsanschauungen und unseren Verhältnissen hier am Rhein entspricht. Ich möchte Sie bitten, recht klar ins Auge zu fassen, daß wir hier nicht als Gesetzgeber handeln, sondern wir sollen unsere Ueberzeugung voll und ganz und ungeschminkt aussprechen. Das ist die Pflicht, die wir haben. Wir haben nicht mit der Staatsregierung über ein Kompromiß zu verhandeln, sondern wir haben der Staatsregierung das Material zu geben, das sie dem gesetzgebenden Körper bei der Vorlegung des Gesetzentwurfs zu unterbreiten hat. Meine Herren! Da sollen wir nicht von unseren eigentlichen Anschauungen abgehen, sondern da sollen wir sie so stark aussprechen, wie wirklich unsere Ueberzeugung ist. Käme ein Entwurf vor die beiden Häuser des Landtages, so würde man sich dort, wenn man die Anschauung hätte, wenn irgend möglich das Gesetz zu Stande zu bringen, zu fragen haben: wollen wir uns auf Kompromisse im Sinne des Antrages des Herrn von Heister einlassen? aber wenn wir uns hier auf diesen Standpunkt stellen wollten, so würden wir nach meiner Meinung gegen unsere Aufgabe handeln. Ich glaube, sagen zu dürfen, daß ich die Ueberzeugung habe, daß die Mehrheit von uns, namentlich die Vertreter des Groß-Grundbesitzes und des vierten Standes, gegen den Regierungsentwurf sind. Ich wiederhole, ich glaube, daß es unsere Aufgabe ist, da wir uns nur gutachtlich zu äußern haben, voll und ganz unsere Meinung auszusprechen, damit der Gesetzgeber darnach urtheile und, wenn er will, Kompromisse mache. Deshalb bitte ich Sie, für meinen Antrag zu stimmen und den Regierungsentwurf in §. 1 abzulehnen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Loë hat eben gewünscht, zu hören, was für Ausführungen die Gemeinden Segendorf und Rodenbach machen. Diese Ausführungen sind nicht sehr lang, ich kann sie Ihnen vorlesen, sie lauten folgendermaßen:

„Die gehorsamst unterzeichneten Einwohner der Gemeinden Segendorf und Rodenbach bei Neuwied erlauben sich dem Rheinischen Provinzial-Landtage zu Düsseldorf nachstehende Bitte unterthänigst vorzutragen.

In der Neuwieder Zeitung vom 9. d. M. haben wir gelesen, daß in der am 14. d. M. in Düsseldorf beginnenden außerordentlichen Session des Rheinischen Provinzial-Landtages der Entwurf eines rheinischen Konsolidationsgesetzes vorgelegt werden soll. Wir erkennen die Einführung eines Konsolidationsgesetzes wohl an, indem wir darin einen wesentlichen Fortschritt unserer landwirthschaftlichen Verhältnisse erblicken. Dagegen dürfte dieses Einführungsgesetz für unsere Gebirgsgegend ausnahmsweise nicht mit diesen Vortheilen zusammenfallen, da der größere Grundbesitz beider Gemeinden nur in Bergabhängen, weniger aber in der Ebene zu suchen ist. Eine Vereinigung der parzellirten Grundeigenthümer würde zur Folge haben, daß der Eine mehr, der Andere weniger dadurch geschädigt, niemals aber eine allgemein befriedigende Regulirung möglich sein würde.

Auch die Obstkultur würde bei uns wenig Vortheile erfahren, weil eben der Eine alle Obstbäume auf und in den Bergen, der Andere die feinigern in der Ebene hat.

In gleicher Weise würde bei den schroffen Bergabhängen die Anlage von Wegen nicht nur kostspielig, sondern größtentheils unmöglich sein. Hieraus geht hervor, daß nach unserer Auffassung die Einführung eines Konsolidationsgesetzes für die örtlichen Verhältnisse beider Gemeinden sich als sehr unpraktisch und für den einzelnen Grundbesitzer als sehr nachtheilig zeigen würde. Auch die allmählich

zunehmende Verbesserung des Obstbaues würde durch eine Konsolidation erheblich geschädigt, indem sich der Eine mehr wie der Andere für den Obstbau eignet und interessirt.

Unsere unterthänigste Bitte bei dem Rheinischen Provinzial-Landtag zu Düsseldorf würde hiernach also lauten:

Der Rheinische Provinzial-Landtag wolle in seiner diesjährigen außerordentlichen Session bei Einführung eines rheinischen Konsolidationsgesetzes die Gemeinden Segendorf und Rodenbach bei Neuwied in Anbetracht ihrer örtlichen Verhältnisse, wenn auch nicht gänzlich, so doch nach den hier dargelegten Gesichtspunkten hin befreien, da eine solche Berücksichtigung nur als eine besondere Wohlthat für unsere wirthschaftlichen Verhältnisse angesehen werden kann.“

Das war die Eingabe. Zunächst hat der Herr Abgeordnete Theisen das Wort.

Abgeordneter Theisen: Es hat mich lebhaft gefreut, daß vorhin von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissarius gesagt worden ist, daß der Antrag von Heister als Kompromißvorschlag auch beim Ministerium Chancen habe, und ich bedaure lebhaft, daß Herr Freiherr von Loë die Nichtannahme der Gesetzesvorlage prognosticirt hat. Weshalb ist uns denn die Vorlage gemacht? weil ein lebhaftes Bedürfniß für dieselbe bei uns empfunden wird und zum Ausdruck gekommen ist. Weshalb zanken wir uns um §. 1? weil wir eine Majorisirung der kleineren Grundbesitzer durch die größeren fürchten. Ich möchte mich dem vorhin geäußerten Antrage des Herrn Vice-Landtags-Marschalls anschließen, und bitten, daß wir §. 1, nachdem wir uns über die formelle Fassung geeinigt haben, verließen und in der weiteren Berathung der Vorlage zu erreichen suchten, daß Kautelen geschaffen würden, die uns gegen die Befürchtung schützten, daß bei der Ausführung der geplanten Arbeiten die mittleren oder kleinen Grundbesitzer majorisirt werden könnten.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich kann darauf nur erwiedern, daß der Antrag des Herrn Theisen mit dem geschäftsordnungsmäßigen Antrage zusammen fällt, den ich gestern als Mitglied des Hauses von meinem Platze aus gestellt habe und den ich nach Schluß der Debatte über §. 1 als Geschäftsordnungs-Antrag an die Spitze unserer Abstimmung stellen würde. Zunächst hat noch Herr Freiherr von Solemacher das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Die meisten der Herren, deren Aeußerungen ich vorhin kurz berührte, haben sich bereits eine Erwiderung gestattet. Dem Herrn Freiherrn von Loë wollte ich nur kurz erwidern, daß seine Behauptung, ich hätte mich mehr mit den Herren, als mit der Sache beschäftigt, nicht richtig ist; ich habe mich mit dem beschäftigt, was die einzelnen Herren gesagt haben, mit ihrer Person als solcher aber nicht.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Herr Freiherr von Loë hat mich mißverstanden, wenn er glaubt, ich hätte gesagt, daß diejenigen Herren, welche gegen den §. 1 in der vorliegenden Fassung sind, welche also dafür eintreten, daß die Mehrheit der Besitzer den Antrag auf Konsolidation stellen müsse, das Konsolidationsgesetz überhaupt nicht wollten. Meine Herren! Das ist mir nicht in den Sinn gekommen — ich bedaure, wenn ich mich so wenig klar ausgedrückt habe — daß dieses aus meinen Worten entnommen werden konnte, im Gegentheil, weil ich weiß, daß die Herren das Konsolidationsgesetz wollen, habe ich mit aller Schärfe die Folgen hervorgehoben, die aus einer Veränderung der Regierungsvorlage hervorgehen werden. Ich habe nur gesagt, wenn die Regierungsvorlage aus dem Grunde für unannehmbar erklärt wird, weil sie die Mehrheit der

Besitzer nicht enthält, so hat dieses die thatsächliche Folge, daß wir das Konsolidationsgesetz überhaupt nicht erhalten, und das würde ich im Interesse des südlichen Theils unserer Provinz tief bedauern. Meine Herren! Wir können die Sache drehen und wenden wie wir wollen, wir kommen immer darauf zurück: es gibt nur ein Entweder Oder. Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung sagt uns: ein Konsolidationsgesetz für die Rheinprovinz wird nur dann dem Landtage der Monarchie vorgelegt, wenn es in der hier fraglichen Bestimmung mit den in den übrigen Theilen der Monarchie geltenden Gesetzen übereinstimmt, d. h. wenn die Mehrheit der Besitzer fallen gelassen wird. Daraus folgt also, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz entweder das Konsolidationsgesetz mit jener Bestimmung annehmen, oder auf das Gesetz Verzicht leisten muß. Sägt der Landtag aber den Wunsch, das Gesetz nicht an jener Bestimmung scheitern zu lassen, so würde dieses, wie beim Hypothekengesetze, wo gleichfalls noch Wünsche blieben, klar ausgesprochen werden. Bis jetzt ist aber keine Stimme laut geworden, die gesagt hat: wir wollen das Gesetz auch in der vorgelegten Fassung, wenn wir auch bedauern, daß die Majorität der Besitzer nicht als Vorbedingung der Provokation auf Zusammenlegung in das Gesetz aufgenommen worden ist. Ein Ablehnen des §. 1 der Regierungsvorlage kann aber nur die Folge haben, welche wir eben vermeiden wollen, nämlich, daß das Konsolidationsgesetz dem Landtage der Monarchie nicht vorgelegt wird, und vor dieser Folge möchte ich nochmals warnen.

Wenn hier schon die Frage des Erbrechts hineingezogen worden ist, so möchte ich darauf hinweisen, daß dieser Punkt nicht in die Diskussion über den §. 1 des Gesetzes gehört, sondern allgemeiner Natur ist und erst am Schlusse des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths zu erörtern sein wird, wo der Verwaltungsrath sich über diese Frage schon geäußert hat. Im Verwaltungsrath ist gleichfalls das Bedenken angeregt worden, wie mißlich es sein würde, wenn wir jetzt konsolidirten, ohne dagegen geschützt zu sein, daß in Folge der Zwangstheilung unseres Erbrechts sehr bald wieder eine neue Zerstückelung eintreten werde, allein man mußte auf der einen Seite sagen, daß die jetzige sehr große Zerstückelung nicht die Folge der Erbtheilung allein gewesen sei, sondern aus andern Verhältnissen herrühre, und auf der anderen Seite den Umstand in's Auge fassen, daß, bevor eine neue Zerstückelung im größeren Maßstabe thatsächlich eintreten kann, wir unbedingt im Besitz des deutschen Civilgesetzbuches sein werden, welches ganz anderes Prinzip aufstellen, und voraussichtlich den Grundsätzen Rechnung tragen wird, die Herr Freiherr von Loë vorhin als die richtigen bezeichnet hat. Sollte das zu weit aussehend erscheinen, so ist das Konsolidationsgesetz, wenn es erlassen wird, auch ein neuer Antrieb, daß durch ein Zwischengesetz diesem Uebelstande, welcher jedenfalls erst allmählich eintreten kann, die Spitze abgebrochen wird. Es würde dann immerhin noch möglich sein, das Nöthige zu veranlassen, eventl. würde eine dahin zielende Resolution gewiß die allgemeine Zustimmung des Landtages finden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Neues kann ich nicht mehr vorbringen, es ist Alles so genau durchgesprochen, daß ein Antrag auf Schluß gerechtfertigt wäre, aber Herr Freiherr von Loë hat vorhin gesagt, wir müßten unsere Ueberzeugung aussprechen; in Folge dessen will ich auch meine Ueberzeugung aussprechen. Ich bin überzeugt, daß das Gute, ja das Beste in dieser Hinsicht die Regierungsvorlage ist, denn die Regierungsvorlage ist an der Hand langjähriger Erfahrungen geschaffen. Meine Herren! Warum sollen wir nicht die daraus sich ergebende Lehre ziehen, warum sollen wir nicht das Gute annehmen, das auf Grund langjähriger Erfahrungen hier niedergelegt ist? Für mich ist meiner persönlichen Ueberzeugung nach Alles unannehmbar, was dieses Verkoppelungsgesetz erschwert, und die Anträge der Herren von Heister

und Freiherr von Loß erschweren die Annahme. Mir ist der Unterantrag des Herrn Grafen von Spee nicht recht klar, denn ich weiß nicht, wie Herr Graf von Spee das machen will, die Wege in einer Flur zu reguliren, ohne eine Zusammenlegung vorzunehmen, denn wenn man bedenkt, wie in der Feldmark das eine Stück hier liegt, das andere dort, wie sie durcheinander gehen, dann weiß ich nicht, wie man die Wegeregulirung ohne Zusammenlegung fertig bringen will, denn wenn man die Wege und Fluren reguliren will, so nimmt man jedes Stück, welches in die Quere kommt. Ich, meine Herren, stelle mich dem Entwurfe der Regierung günstig gegenüber und werde nur für diesen Entwurf stimmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich schließe die Debatte. Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Limbourg das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich habe nur meinem Herrn Landsmann zu erwidern, daß die Revolverepisode nicht von mir erfunden, sondern von dem Herrn Staatskommissar als Thatsache mitgetheilt worden ist. Was aber den Kataster angeht, so habe ich bei Ausarbeitung desselben ziemlich thätig eingegriffen, ich habe nicht allein unsere Kreisbeschreibung helfen machen, sondern auch unsere Gemeindeflassifizirung, ich habe als Mitglied der Bezirkskommission die ganze Provinz durchreist, ich muß mich dagegen verwahren — es darf hier nicht unwidersprochen zum Ausdruck kommen — als wenn die verschiedenen Bezirkskommissionen nicht ihre Schuldigkeit gethan hätten und die Zentralkommission nicht die Oberhand darüber gehalten. Ich habe vielen Versammlungen am Niederrhein beigewohnt, mit Bekannten hier und dort darüber gesprochen und kann erzählen, daß man nach meinem Dafürhalten nicht viel auf den Katasterertrag gibt. Ich kann erzählen, daß ich mit einem Freunde über die Fluren gegangen bin, er hat mir gesagt: „wir können doch nicht Alles in die erste Klasse aufnehmen“ als ich ihm bemerkte, warum er einmal anders einschätze!

Landtags-Marschall: Zu einer persönlichen Bemerkung hat Herr Graf Wilderich von Spee das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich habe Herrn Wunderlich zu bemerken, daß er meinen Antrag vollständig mißverstanden hat; ich bedauere, daß ich mich so unklar ausgesprochen habe. In meinem Antrage stehen die Worte „Eintheilung und Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen“ zc. Ich habe den Ausdruck „Gemarkung“ gebraucht, weil er der weitestgehende ist. Ich habe die Zusammenlegung durchaus nicht beschränken wollen, ich habe das der freien . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Das ist nicht mehr persönlich.

Meine Herren! Ich ersuche Sie, zur Abstimmung die Plätze einzunehmen. Meine Herren! Es liegen mir zu §. 1 vier Anträge vor, ich glaube aber, daß nach dem Antrage, den ich gestern als Mitglied des Hauses gestellt habe, die Abstimmung über §. 1 und über die 4 hier vorliegenden Anträge nach reiflicher Durchberathung des Paragraphen an das Ende des Gesetzes gehört. Ich möchte Ihnen das noch einmal damit begründen, daß ich wünsche, daß alle Paragraphen mit ebensolcher Freudigkeit und ebensolcher Genauigkeit bis zum Schluß durchgearbeitet werden, wie dieser Paragraph. Meine Herren! Wir würden dann am Schluß die Abstimmung über §. 1 mit voller Kenntniß sämmtlicher Paragraphen und ihrer Tragweite vornehmen. Meine Herren! Ich werde also zunächst über diesen meinen geschäftsordnungsmäßigen Antrag abstimmen lassen, und bitte diejenigen, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist weitaus die Majorität, die Abstimmung über §. 1 wird also erfolgen, nachdem die anderen Paragraphen durchberathen sind.

Meine Herren! Was nun die Behandlung der einzelnen Paragraphen betrifft, so möchte ich auch hier fragen, ob wir nicht in Form von Resolutionen, wie wir es bei dem anderen Gesetze gemacht haben, unsere Wünsche und Anträge zusammenfassen sollen, da wir nur eine Begutachtung vorzunehmen haben. Ich glaube, daß dies jedenfalls diejenige Form ist, in der wir allen auch noch so energischen Wünschen Ausdruck geben können. Ich möchte Ihnen vorschlagen, in ähnlicher Weise das Gesetz zu behandeln, wie der Provinzial-Verwaltungsrath, der allerdings in seinen Resolutionen den Wortlaut verändert und neue Paragraphen vorgeschlagen hat. Wir werden genau dasselbe erreichen, als wenn wir eine Amendirung jedes einzelnen Paragraphen vornehmen, die sich auf den Wortlaut zc. bezieht. Sind Sie auch dafür, daß wir die Sache so wie bei dem anderen Gesetze behandeln? — Zur Geschäftsordnung hat Herr Freiherr Felix von Loë das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Das würde unserer Ansicht, wenigstens der Ansicht, die ich vertrete, nicht ganz entsprechen. Wir wollen diesen Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, absolut nicht. Das ist meine Ansicht. Wenn nicht §. 1 mit einem Amendement angenommen wird, so würde ich gegen den ganzen Entwurf stimmen. Wenn wir unsere Wünsche in Form von Resolutionen aussprechen, so würden wir erklären: wir wünschen das Gesetz, aber wir haben Folgendes noch als Wünsche vorzulegen.

Landtags-Marschall: Ich glaube, das trifft die Sache nicht ganz. Wir würden nach der Abstimmung, die wir eben gehabt haben, unsere Wünsche zu dem ganzen Gesetze in Form von Resolutionen fassen und schließlich bei der Abstimmung über §. 1, wenn einer der Anträge der Herren Freiherr von Loë oder von Heister angenommen würde, sagen: wenn wir das nicht haben, so halten wir das ganze Gesetz für unannehmbar. Wenn wir das als Schluß der Resolutionen zusammenfassen, so würde das erreicht, was die Herren Antragsteller und ihre Freunde wollen. — Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn allerdings die Sache in der Weise interpretirt wird, wenn wir am Schluß eine Abstimmung über das ganze Gesetz haben, ob wir es mit den ausgesprochenen Desiderien annehmen, so bin ich einverstanden. Wir müßten eine Schlußabstimmung über §. 1 und über das ganze Gesetz haben; dann erst würden wir es eventuell der Redaktions-Kommission übergeben.

Landtags-Marschall: Dann erst würde die Redaktions-Kommission einzutreten haben, und dann wird noch die Abstimmung in der Plenarsitzung stattfinden. Die Sache ist jetzt wohl klar. Sind Sie mit dieser geschäftlichen Behandlung einverstanden? (Zustimmung.)

Ich konstatire, daß diese Behandlung mit allen Stimmen genehmigt ist. Ich frage Sie, ob wir jetzt noch in der Berathung fortfahren wollen; es ist 5 Minuten vor 1 Uhr. (Rufe: Schluß!)

Ich glaube, meine Herren, es wird besser sein, wenn wir um 4 Uhr mit frischen Kräften wieder an die Arbeit gehen. (Rufe: 3 $\frac{1}{2}$  Uhr!)

Punkt 4 Uhr. Meine Herren! Wir haben so viel noch zu thun, wir haben so viel andere Arbeiten noch vor uns, daß wir jeden Augenblick wahrnehmen müssen, um vorwärts zu kommen. Ich bitte also die Herren, um 4 Uhr pünktlich hier wieder zusammenzutreten.

Die Sitzung ist bis 4 Uhr vertagt.

(Vertagung der Sitzung: 1 Uhr.)